



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 16. Februar 1957

Nr. 7

INHALT

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Erweiterung des Amtsbezirks des Kgl. Niederländischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main	145	Anweisung über die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren 150
Erweiterung des Exequaturs für den Königlich Britischen Generalkonsul in Frankfurt a. Main, Herrn Frank Chatterton Butler	145	Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte im Dezember 1956; hier Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. 159
Ertelung des Exequaturs an den Italienischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Dr. Franz Cancellario d'Alena	145	Tarifvertrag vom 14. 6. 1956 über die Einreihung von technischen Angestellten und Meistern in die Vergütungsgruppen der TO A; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. 159
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	145	
Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 16. 1. bis 28. 1. 1957	146	Das Hessische Landesvermessungsamt
		Amtliche Karten 160
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs in der Sowjetzone	146	117. Sitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 19. und 20. 12. 1956 161
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Klein-Auheim im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt	146	XXXIII. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle Wiesb. 162
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Horbach im Landkreis Gelnhausen	146	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Eckelshausen im Landkreis Biedenkopf	146	Prüfungsordnung für die hessischen Straßenunterhaltungsarbeiter bei den Bundesautobahnen 162
Grundstückseinrichtungsgegenstände	147	Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz über gemeinnützige Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung 164
Zulassung neuer Feuerlöschgeräte	147	Erlaß zur Durchführung der Verordnung über Sprengstoff-erlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 29. 1. 1957 165
Befreiung von Vorschriften über die Ausnutzbarkeit der Grundstücke; hier: Sichtbare Brandwände und Baulücken	148	Widmung und Abstufung der Bundesstraße 276, Abschnitt Lichenroth-Hartmannshain; hier: Ortsumgehung Vöhlberg 167
Erhöhung des Tagegeldes für die Teilnahme der Hebammen an den Fortbildungslehrgängen	148	Regelung der Milchlieferungspflicht und der Milcherfassungspflicht für die Gemeinden Ellar, Fussingen, Hangerneilingen, Hausen und Staffel, sämtlich Kreis Limburg sowie für die Stadt Limburg/Lahn 167
Aufwendungen für Flüchtlinge aus Ungarn; hier: Auswanderungskosten und Kosten der Rückführung nach Ungarn	148	Buchbesprechungen 168
Zulassung von Atemschutzgeräten für den Feuerwehrdienst	149	Öffentlicher Anzeiger 169
Anerkennung der Erziehungsberatungsstellen in Hessen	149	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte im Dezember 1956; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —	149	

136

Der Hessische Ministerpräsident

Erweiterung des Amtsbezirks des Kgl. Niederländischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main
 Ab 1. Januar 1957 ist das Saarland dem Amtsbezirk des Kgl. Niederländischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main zugeteilt worden.

Wiesbaden, 30. 1. 1957

**Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei
 II/3 Az. 2 e 10/01**

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden, 1. 2. 1957

**Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei
 II/3 Az. 2 e 10/03**

137

Erweiterung des Exequaturs für den Königlich Britischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Frank Chatterton Butler

Die Bundesregierung hat das dem Königlich Britischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Frank Chatterton Butler, am 3. April 1956 erteilte Exequatur am 25. Januar 1957 auf das Saarland erweitert.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Wiesbaden, 1. 2. 1957

**Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei
 II/3 Az. 2 e 10/03**

139

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an: Herrn Lehrer Ewald Buchholz, Obergladbach, Untertaunuskreis.

Wiesbaden, 5. 1. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 6. Juli 1956 spreche ich dem Schüler Karl-Hans Burkert, Okarben, Krs. Friedberg, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 5. 1. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung zweier Menschen vor dem Tode am 7. September 1956 spreche ich Herrn Eduard Fach, Münster, Krs. Gießen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 5. 1. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung zweier Menschen vor dem Tode am 13. August 1956 spreche ich Herrn Theodor Herbert, Lütter/Memlos, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 5. 1. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

138

Ertelung des Exequaturs an den Italienischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Dr. Franz Cancellario d'Alena

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dr. Franz Cancellario d'Alena, am 16. Januar 1957 das Exequatur erteilt.

Für die Rettung zweier Kinder vor dem Tode am 27. Juni 1956 spreche ich Fräulein Ingeborg Manns, Altenkirchen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 5. 1. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 6. Mai 1956 spreche ich Herrn Baukaufmann Herbert Petrolle, Wilhelmshaven, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 5. 1. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 27. Juli 1956 spreche ich Herrn Karl Schreiber, Hattenheim, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 5. 1. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

140

Verpflichtungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 16. 1.—28. 1. 1957

	Preis DM	
„Staat und Wirtschaft in Hessen“		
11. Jahrgang — 12. Heft — Dezember 1956	1,50	
Inhaltsangabe		
1. Hauptdaten der wirtschaftlichen Entwicklung in Hessen 1956		
2. Bei Unfällen ums Leben gekommene Personen im Jahre 1955		
3. Turn- und Sportstätten und Mitgliederzahl der Turn- und Sportvereine in Hessen am 31. Dez. 1955		
4. Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Jahre 1955		
		5. Die Bestände an Krafträdern und Personenkraftwagen am 1. Juli 1956 und ihre Veränderungen seit 1952 in regionaler Sicht
		6. Pflegekinderschutz und Vormundschaftswesen in Hessen in den Rechnungsjahren 1952 bis 1955
		7. Hessische Wirtschaftskurven
		8. Hessischer Zahlenspiegel
		„Statistische Berichte“
		Allgemeine Viehzählung in Hessen am 3. Dezember 1956 (Vorläufiges Ergebnis) und Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung im November 1956 — kreisweise
		Ergebnisse aus Betriebswirtschaftlichen Meldungen, Dezember 1956
		An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben (ohne Wandergewerbe) November 1956 — kreisweise
		Industrie und Bauhauptgewerbe im Oktober 1956
		Umsatzentwicklung des Einzelhandels in Hessen, Dezember 1956, Schnellbericht
		Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1956 — kreisweise —
		Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden, Oktober 1956
		Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden, November 1956
		Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im Dezember 1956
		Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im November 1956
		Einzelhandelspreise in Hessen im Dezember 1956
		Wiesbaden, 28. 1. 1957

Hessisches Statistisches Landesamt

141

Der Hessische Minister des Innern

Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs in der Sowjetzone

Die sowjetzonale Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. 11. 1955 (Ges.Bl. I S. 849) sowie die gleichlautende Verordnung für den sowjetischen Sektor von Berlin vom 6. 12. 1955 enthalten das Ehehindernis des Ehebruchs nicht mehr. Eine Befreiung von diesem Ehehindernis durch Gerichte oder Behörden der Sowjetzone kommt deshalb nicht mehr in Betracht.

Im Einvernehmen mit den Justiz- und den Innenministerien des Bundes und der übrigen Bundesländer stehe ich auf dem Standpunkt, daß eine Befreiung gemäß § 6 (2) EheG nicht erforderlich ist, wenn die Ehe eines Verlobten gemäß § 8 der VO vom 24. 11. 1955 geschieden worden ist, auch wenn sich aus den Entscheidungsgründen des Urteils ergibt, daß das Gericht den Ehebruch als maßgeblichen Grund für die Scheidung angesehen hat.

Meinen Erlaß vom 25. April 1952 — IIe — 25 d 14/01 — 2463/52 — (nur an die Regierungspräsidenten) hebe ich auf.

Wiesbaden, 31. 1. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IIe — 25 d 16/13 — 2/57 — 1

142

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Klein-Auheim im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Klein-Auheim im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf weißer Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 28. 1. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 10/57

143

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Horbach im Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Horbach im Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Blau über silbernem Wellenbalken zwei unter einer silbernen Glocke gekreuzte und sie mit ihren Blättern umgreifende Eichenzweige.“

Flaggenbeschreibung:

„In einem von Grün und Gold in verwechselten Farben ungleichmäßig quadrierten Flaggenfeld das oben beschriebene, aus der Schildmitte zum Flaggenstock verschobene Wappen.“

Wiesbaden, 28. 1. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 10/57

144

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Eckelshausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Eckelshausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Schwarz drei goldene damaszierte Rauten oder Ecken (1:2).“

Wiesbaden, 28. 1. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 10/57

145

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Stadtbauverwaltung —
Frankfurt/Main

Grundstückseinrichtungsgegenstände

Bezug: Erlasse vom 16. 7. 1955 — Va — 64 a 20/07 — 2/55,
12. 3. und 6. 10. 1956 — Va/2 — 64 a 20/07 —
2/56 — (St.Anz. S. 871, S. 307 und S. 1160)

Die mit Erlaß vom 16. 7. 1956 übersandte Liste der Grund-
stückseinrichtungsgegenstände, für die eine allgemeine Zu-
lassung ausgesprochen oder ein Prüfbescheid erteilt wurde,
bitte ich wie folgt zu ergänzen. Die nachgeordneten Bauauf-
sichtsbehörden bitte ich, entsprechend zu unterrichten.

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Inhaber des Zulassungs- bzw. Prüfbescheides	Zulassungs-urkunde bzw. Prüfbescheid	Geltungs-dauer:
----------	-------------	---------------------------------------------	--------------------------------------	-----------------

Gruppe I

1. Rohre und ihre Formstücke einschl. der Dichtmittel

Prüfzeichen

32	Nicodur-Abfluß- rohre	Rhein-Plastic- Rohr GmbH., Mannheim-Nek- karau	PA-I 427	31. 10. 1961
33	Verzinkte Stahl- abflußrohre und -formstücke sowie Rohrverbindun- gen f. d. Grund- stücksentwässer- ung	K.U.Z.-Gesund- heitstechnik E. Zielinski, Berlin N 65	PA-I 440	31. 10. 1960

2. Geruchverschlüsse und sämtliche Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen

23	Deckenabläufe mit Geruchver- schluß	Walter Löffler, Markkleeberg b. Leipzig	PA-I 429	31. 8. 1961
24	Badewannen- Röhrengeruch- verschluß	Hans Grohe KG., Schiltach/ Schwarzwald	PA-I 430	31. 10. 1961
25	Waschtisch- Röhrengeruch- verschluß	wie vor	PA-I 431	31. 10. 1961

4. Rückstauverschlüsse und Absperrhähne und -schieber

7	Bodenablauf mit Rückstau-Dop- pelverschluß „Minor“	Passavant-Werke, Michelbacher- Hütte b. Michel- bach/Nassau	PA-I 432	31. 10. 1961
8	Kellersinkkasten mit doppeltem Rückstauer- schluß „Pluto“	Guß- u. Armatur- werke Kaisers- lautern, Kaisers- lautern/Rheinpfalz	PA-I 434	31. 10. 1961

9. Abwasserhebeanlagen

12	Schmutzwasser- pumpe m. auto- mat. Schaltung (vertikale Dick- stoffpumpe)	Herborner-Pum- penfabrik J. H. Hoffmann, Her- born/Dillkreis	PA-I 436	31. 10. 1961
13	Schmutzwasser- pumpe m. auto- mat. Schaltung (horizontale Dick- stoffpumpe)	wie vor	PA-I 437	31. 10. 1961

10. Kleinkläranlagen

81	Zweikammer- Faulgruben	Rheinbau GmbH., Wiesbaden	PA-I 428	31. 8. 1961
82	Zweikammer- Faulgrube	Bruno Jonas, Oberbieber bei Neuwied/Rh.	PA-I 433	31. 10. 1961

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Inhaber des Zulassungs- bzw. Prüfbescheides	Zulassungs-urkunde bzw. Prüfbescheid	Geltungs-dauer:
83	Zweikammer- Faulgrube	Karl Kolb, Sprendlingen/M.	PA-I 435	31. 10. 1961
84	Zwei- u. Drei- kammer-Faul- gruben	K. Gössel KG., Karlsruhe/Baden	PA-I 438	31. 10. 1961
85	Zweikammer- Faulgrube	Christ. Wensauer Betonwerk, Aschaffenburg- Goldbach	PA-I 439	31. 10. 1961
86	Zweikammer- Faulgrube	Schmalz & Weiß- gerber Betonwerk Lauterbach/ Hessen	PA-I 441	31. 10. 1961

Wiesbaden, 21. 12. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 64 a 20/07 — 2/56

146

Zulassung neuer Feuerlöschgeräte

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Warendorf/Westf. die nachstehend aufgeführten Feuerlöschgeräte als normgerecht anerkannt und mit dem angegebenen Datum neu zugelassen:

Hersteller:	Feuerlöschgerät:	Zulassungs- Kenn-Nr.	Geeignet für Brände der Klasse
-------------	------------------	-------------------------	--------------------------------------

Mit Wirkung vom 4. Juli 1956

Bavaria Feuerlösch- Apparatebau, Albert Loos, Nürnberg, Äußere Sulzbacher Straße 6/8	1. „Bavaria“ DIN Trocken 6, Lösch- mittelinhalt 6 kg Trockenpulver, Bauart P 6, mit Schlauch und Hebelventil	P 1 —	6/56 B, C, E
--------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------	--------------

Mit Wirkung vom 7. August 1956

Walther & Cie., AG., Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	2. „Walther“ DIN Bromid 0,8, Löschmittelinhalt 0,8 ltr. Bromid, Bauart B 0,8 L	P 1 —	23/56 B, E
-----------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------	-------	------------

Mit Wirkung vom 17. August 1956

Bavaria Feuerlösch- Apparatebau, Albert Loos, Nürnberg, Äußere Sulzbacher Straße 6/8	3. „Bavaria“ DIN Trocken 12, Lös- mittelinhalt 12 kg Speziallöschpulver, Type P 12, G, mit Schlauch- u. Hebel- ventil mit Wurf- rohr, Bauart P 12	P 1 —	24/56 A, B, C
--------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------	---------------

Mit Wirkung vom 18. August 1956

Jos. Egetemeyer, Nürnberg, Stein- bühl, Ottstr. 6	4. „Löschfix“ DIN Trocken 12, Type P 12, Löschmittel- inhalt 12 kg Trok- kenpulver, Bauart P 12, mit Schlauch und Hebelventil	P 1 —	26/56 B, C, E
	5. „Löschfix“ DIN Bromid 0,8 Type CB 0,8 L, Lös- mittelinhalt 0,8 ltr. Monochlorbromme- than, Bauart B 0,8 L	P 1 —	25/56 B, E

Mit Wirkung vom 31. Oktober 1956

Deutsche Feuer- löscher-Bauanstalt, Wintrich u. Co., Bensheim a. d. B.	6. „Wintrich“ Ver- gaserbrandlöscher, Type Tetra T 0,8 Ls, Löschmittelinhalt 0,8 ltr. Tetrachlor- kohlenstoff, Bauart T 0,8 L	P 2 —	14/56 —
---------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------	---------

Hersteller:	Feuerlöschgerät:	Zulassungs-Kenn-Nr.	Geeignet für Brände der Klasse
Mit Wirkung vom 21. Dezember 1956			
Concordia Elektrizitäts AG., Dortmund, Münsterstr. 231	1. „CEAG“ Kohlen-säure-Schneelösch-er, Type KSS 6, Bauart CO ₂ — 6	P 2 — 15/56	—
Mit Wirkung vom 3. Januar 1957			
Sicli Löschergeräte GmbH., Solingen-Ohligs, Wilhelmstr. 29	2. Kohlen-säure-Schneelösch-er „Sicloschnee 1,5“, Type KS 1,5, Bauart CO ₂ — 1,5	P 2 — 17/56 B, E	
	3. Kohlen-säure-Schneelösch-er „Sicloschnee 6“, Type KS 6, Bauart CO ₂ — 6	P 2 — 18/56 B, E	
Mit Wirkung vom 4. Januar 1957			
AKO Feuerlösch-technik GmbH., Opladen, Opho-vener Str. 14-20	4. „AKO“ DIN Trocken 12, Type P 12 M, Bauart P 12	P 1 — 29/56 A, B, C	
Mit Wirkung vom 7. Januar 1957			
Bavaria Feuerlösch-Apparatebau, Albert Loos, Nürnberg, Äußere Sulzbacher Straße 6/8	5. „Bavaria“ DIN Bromid 2, Type B 2 L, Bauart B 2 L	P 1 — 33/56 B, E	
Mit Wirkung vom 11. Januar 1957			
AKO Feuerlösch-technik GmbH., Opladen, Opho-vener Str. 14-20	6. „AKO“ DIN Bromid 0,8, Type B 0,8 L, Bauart B 0,8 L	P 1 — 30/56 B, E	
Total KG., Foerstner u. Co., Ladenburg-Neckar	7. „Total“ DIN Bromid 2, Type CB 2, Bauart B 2 L	P 1 — 34/56 B, E	

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten (St.Anz. 1956 S. 1203) gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 29. 1. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV e (Brandschutz)
Az.: 65 f 02 — 56/57

147

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main) — Bauverwaltung — Frankfurt (Main)

Befreiung von Vorschriften über die Ausnutzbarkeit der Grundstücke;

hier: Sichtbare Brandwände und Baulücken.

Die Bauaufsichtsbehörden sind bei ihren Bestrebungen zur Vermeidung von Brandgiebeln, welche die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes stören, zunehmend dazu übergegangen, Abweichungen von anderen Bauvorschriften, insbesondere von solchen über die Ausnutzbarkeit der Grundstücke, zu gestatten. Die Voraussetzung zu den Befreiungen wurde darin gesehen, daß die Verbesserung des Gesamteindrucks dem allgemeinen Wohle diene.

Eine solche Überbewertung rein gestalterischer Fragen ist aber unter den Gesichtspunkten des modernen Städtebaues nicht zugänglich. Während früher die Schaffung ansehnlicher Platz- und Straßenwände im Vordergrund des städtebaulichen Planungswillens stand, muß heute bei Berücksichtigung der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen anderen Problemen — Bebauungsdichte, Stadtklima, Ver-

kehrslärm, Luftgefahr — größere Beachtung geschenkt werden. Die im innerstädtischen Verkehrsraum entstehenden Abgase von Kraftfahrzeugen und Abgase gewerblicher Anlagen in Mischgebieten zwingen dazu, der Verbesserung des Luftaustausches und der Durchlüftung von Hinterhöfen eine stärkere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies ist um so erforderlicher, als im Verhältnis zu der Breite der Straßen und den Abmessungen der Plätze vielfach eine zu große Gebäudehöhe festzustellen ist.

Gesundheitliche Nachteile der Wohnungen oder der Arbeitsplätze sind nach meiner Auffassung viel bedenklicher als sichtbare Brandmauern in Baulücken, deren störender Eindruck in manchen Fällen nachträglich gestalterisch verbessert werden kann. So wird beispielsweise eine Baulücke die Gelegenheit bieten, durch Anpflanzungen die innerstädtische Grünplanung zu unterstützen, wodurch gleichzeitig der störende Anblick eines Brandgiebels weitgehend gemildert werden kann. Auch wird daran zu denken sein, Baulücken zum Abstellen der Kraftfahrzeuge heranzuziehen. Dabei können Abstellplätze und Baumpflanzungen sinnvoll miteinander verbunden werden. Von solchen Maßnahmen verspreche ich mir neben anderen Vorteilen eine erhebliche Verminderung der Belästigung durch Straßenlärm, dem der Stadtbewohner oder Berufstätige heute besonders ausgesetzt ist.

Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, die dargelegten Gesichtspunkte bei der Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften über die Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 28. 1. 1957

Der Hessische Minister des Innern
V b 64 a 02/11 — 15/57

148

Erhöhung des Tagegeldes für die Teilnahme der Hebammen an den Fortbildungslehrgängen

Das gemäß § 21 Abs. 2 der 6. DVO zum Hebammengesetz vom 16. 9. 1941 (RGBl. I S. 561) den Hebammen bei der Teilnahme an Fortbildungskursen zu gewährendes Tagegeld wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 auf DM 7,— festgesetzt. Der RdErl. des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 16. 7. 1942 (RMBIIV S. 1540) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 1. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen
VII A c (1) Az.: 18 b 14/09
Tgb.Nr. 610/57

149

Aufwendungen für Flüchtlinge aus Ungarn;

hier: Auswanderungskosten und Kosten der Rückführung nach Ungarn.

Nachdem der Bund die Kosten der individuellen Fürsorge und der lagermäßigen Unterbringung der magy ar i s c h e n Flüchtlinge aus Ungarn zu 80 v.H. im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe übernommen hat, erklärt sich nunmehr der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden, daß die Kosten der Auswanderung dieser Personen sinngemäß nach § 14 a des 1. ULG ebenfalls zu 80 v.H. mit dem Bund verrechnet werden. Die Kostenübernahme beschränkt sich jedoch nur auf solche magyarischen Flüchtlinge, die von der Bundesrepublik bzw. den Ländern ordnungsgemäß aufgenommen worden sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der Kosten einer etwaigen Rückführung magyarischer Flüchtlinge nach Ungarn.

Die Bezirksfürsorgeverbände weisen diese Aufwendungen in den Formblättern I und KFH 1 bei den Aufwendungen der individuellen Fürsorge nach (vgl. Erlaß vom 7. 1. 1957 betr. Kriegsfolgenhilfe [Bund]; hier: Individuelle Fürsorge für Flüchtlinge aus Ungarn — VIII a [1] 50 k 12 —), d. h. ohne sie als „Auswanderungskosten“ hier besonders hervorzuheben, und rechnen sie so zu 80 v.H. mit dem Bund ab. Da die sonstigen Kosten der Auswanderung von KFH-Empfängern im Rahmen der pauschalierten Kriegsfolgenhilfe vom Land getragen werden, rechnen die Bezirksfürsorgeverbände die restlichen 20 v.H. wie alle anderen Auswanderungskosten mit Formblatt KFH (Land) 6 b (vgl. Erlaß vom 21. 4. 1954 — St.Anz. S. 462) in der üblichen Weise mit den Regierungspräsidenten ab (Verbuchungsstelle im Landeshaushalt: Kap. 0341 — 304).

Das Landesdurchgangs- und Auswandererlager Hanau bucht den 80%igen Bundesanteil der für magyarische Flüchtlinge entstehenden Auswanderungs- oder Rückführungskosten im Bundeshaushalt bei Kap. 4003 Tit. apl. 308 und weist die Ausgaben in der Abrechnung mit Formblatt KFH 3 nach. Der Landesanteil mit 20 v.H. ist im Landeshaushalt bei Kap. 0343 zu buchen.

Wiesbaden, 19. 1. 1957

Der Hessische Minister des Innern
VIII a (1) 50 k 12

150

Zulassung von Atemschutzgeräten für den Feuerwehrdienst

Die Arbeitsgemeinschaft Feuerschutz (AGF), Berlin, gibt mit Rundschreiben vom 22. Januar 1957 Nr. A/R — 23 — 57 bekannt:

„Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray hat, wie der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben III A 3/224 — 3194/56 vom 17. Januar 1957 der AGF mitteilte, in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr in Essen das nachstehend näher bezeichnete Behältergerät geprüft:

Prüfbescheinigung Nr. 1/56 GG vom 16. 11. 1956
Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft

Hersteller: Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck
Benennung: Dräger-Preßluftatmer, Modell PA 33

Füllung
des Geräts: 1200 Ltr. ölfreie, auf 200 kg/cm² verdichtete Luft.

Das Gerät wurde als Gasschutzgerät, nicht aber für die Verwendung als Tauchgerät geprüft.

Nach dem Prüfungsergebnis entspricht das Gerät in atemphysiologischer Hinsicht allen Anforderungen. Der Atemwiderstand des Gerätes ist sehr gering. Das vorgeschriebene akustische Rückzugsignal wurde eingehend geprüft und als brauchbar befunden.

Bei der Prüfung des Gerätes in Feuerwehrtechnischer Hinsicht ergaben sich keinerlei Beanstandungen. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, daß das Gerät nicht mit Druckluftflaschen von 4 l Inhalt verwandt wird, da diese die Schultern des Gerätträgers überragen und ihn beim Einsatz stark behindern.

Es ist ferner zu beachten, daß zum Betrieb des Gerätes nur ölfreie Druckluft verwandt wird.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Dräger-Preßluftatmer, Modell PA 33 als Atemschutzgerät für den Feuerwehrdienst anerkannt.“

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung, bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten (St.Anz. 1956 S. 1203) gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 2. 2. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
IV e Brandschutz
65 e 04 — 01 — 46/57

151

Anerkennung der Erziehungsberatungsstellen in Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 3. 1956 — Az.: IX c/52 d — 08 — 07 —

Auf Grund meines vorbezeichneten Erlasses habe ich die Erziehungsberatungsstelle des Zweckverbandes Fulda, in Fulda, Stadtschloß anerkannt.

Diese Anerkennung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, daß die Erziehungsberatungsstelle nicht mehr den Richtlinien entspricht. Sie gilt auch als Anerkennung bezüglich der Verrechnungsfähigkeit im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

Wiesbaden, 25. 1. 1957

Der Hessische Minister des Innern
— Jugendwohlfahrt —
Az.: IX c/3 — 52 d — 08 — 07

152

Der Hessische Minister der Finanzen

Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte im Dezember 1956;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —

Bezug: Mein Erlaß vom 26. 11. 1956 — P 2101 A — 51 — I 41 (St.Anz. S. 1269)

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — am 30. Dezember 1956 einen Tarifvertrag über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte im Dezember 1956 abgeschlossen, der den mit meinem vorbezeichneten Erlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 23. 11. 1956 zum Inhalt hat. Ich gebe den mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — abgeschlossenen Tarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages vom 23. 11. 1956 sehe ich ab.

Wiesbaden, 26. 1. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 170 — I 41

*

Abschrift

Tarifvertrag vom 30. Dezember 1956

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits

und

dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —
andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

a) des Bundes einschließlich der im Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obgenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits
am 23. November 1956 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. November 1956 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, 30. 12. 1956

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister der Finanzen
I. V. gez. Hartmann

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstandes
gez. Zietsch

Für den Verband der angestellten Ärzte
Deutschlands — Marburger Bund
gez. Dr. Berensmann gez. Dr. Porschen

153

Anweisung über die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren

Das Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) hat das Recht der Verwaltungsgebühren im Lande Hessen vereinheitlicht. Die Gebühren werden zur Zeit aber noch nach den Vorschriften der früheren Länder Preußen und Hessen erhoben. Um nun auch das Verfahren bei der Erhebung der Gebühren zu vereinheitlichen, wird die nachstehende Anweisung über die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren — Gebührenmarkenanweisung — erlassen; sie tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Die Anweisung bestimmt, daß die Behörden die Verwaltungsgebühren, die sie festsetzen, selbst erheben und dabei Gebührenmarken verwenden, wenn die Gebühr im Einzelfall nicht höher ist als 500 DM. Ist die Gebühr höher als 500 DM oder handelt es sich um Vorauszahlungen, Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen für Gebühren, so wird die Schuld auch künftig nach den allgemeinen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung eingezogen. Die Verwendung von Gebührenmarken wird das Erhebungsverfahren vereinfachen und beschleunigen.

Ich bitte, sich umgehend mit der Anweisung vertraut zu machen.

Die Kassen und die Behörden, die Gebühren erheben, bitte ich die erforderlichen Vordrucke alsbald bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden-Kastel zu bestellen. Dabei ist zu beachten, daß zu den Vordrucken nach Muster 1 und Muster 5 Einlagebogen vorgesehen sind. Die Landesbeschaffungsstelle hat die bestellten Vordrucke umgehend zu liefern.

Die Behörden müssen die Bestellscheine für die erstmalige Bestellung der Gebührenmarken den Bedarfskassen spätestens zum 20. Februar 1957 übersenden. Die Bedarfskassen bestellen ihren erstmaligen Bedarf an Gebührenmarken spätestens bis 25. Februar 1957 bei der Staatshauptkasse Hessen. Diese wird die Bestellungen so zeitig ausführen, daß die Bedarfskassen in der Lage sind, die bestellenden Behörden noch vor dem 1. April 1957 zu beliefern. Der ersten Lieferung an die Behörden ist mindestens ein Heft Zahlkartenformblätter für Einzahlungen auf das Post-scheckkonto der Bedarfskasse, die rechtzeitig vom Post-scheckamt zu beziehen sind, beizufügen.

Wegen der Auslieferung des Gebührenmarkenbestandes an die Staatshauptkasse Hessen (Nummer 7 GebMarkAnw) ergeht besondere Anordnung.

Wiesbaden, 2. 2. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2122 — III a/91

*

Anweisung über die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren

— Gebührenmarken-Anweisung —
(GebMarkAnw)

Einleitung

Um das Verfahren bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, werden auf Grund des § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern und mit Zustimmung des Rechnungshofs des Landes Hessen in dieser Anweisung Anordnungen über die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren getroffen.

Im Sinne der Anweisung sind

Behörden: die Behörden der Landesverwaltung (einschl. der Landräte als Behörden der Landesverwaltung) mit Ausnahme der Justizbehörden und der Ortsgerichte;

Kassen, Bedarfskassen: die staatlichen Kassen, die die Amtskassengeschäfte der Behörden erledigen und die Gebührenmarken von der Staatshauptkasse Hessen zum Zwecke der Abgabe an die Behörden beziehen;

Gebühren: Verwaltungsgebühren, Auslagen.

Verwendung der Gebührenmarken

1. Die nach dem Hessischen Verwaltungsgebührengesetz oder anderen Rechtsvorschriften zu erhebenden Verwaltungsgebühren werden von der für die Amtshandlung zuständigen Behörde festgesetzt und, wenn die Gebühr im Einzelfall den Betrag von 500 DM nicht übersteigt, von dieser Behörde auch unmittelbar erhoben. Übersteigt die Gebühr im Einzelfall den Betrag von 500 DM oder wird die Gebühr nicht unverzüglich nach ihrer Festsetzung bei der Behörde oder im Postnachnahmeverfahren entrichtet, so ist sie von dem Gebührenschuldner alsbald anzufordern und von der für die Amtskassengeschäfte der Behörde zuständigen Kasse zu erheben. Der Kasse ist zugleich Annahmearordnung zu erteilen. Entsprechendes gilt — ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages — für die Erhebung von Gebührenvorauszahlungen, Gebührenvorschüssen und Sicherheitsleistungen (§ 10 des Gesetzes).

2. Soweit die Behörde die Gebühr selbst erhebt (Nummer 1), verwendet sie auf den Urkunden usw. über die gebührenpflichtigen Amtshandlungen (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausweise usw.) Gebührenmarken in Höhe des Gebührenbetrags. Die Urkunden usw. sind erst dann auszuhändigen, wenn die Gebühr entrichtet worden ist und die erforderlichen Gebührenmarken verwendet worden sind. Die durch Postnachnahme erhobenen Gebührenbeträge (Nummer 40) gelten als von der Behörde selbst erhoben.

Nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27) und dem Fischereigesetz vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255) sind die Jagdabgabe und die Fischereiabgabe zusammen mit der Jagdscheingebühr und der Fischereigebühr zu erheben. Werden diese Gebühren von der Behörde selbst erhoben, sind die Jagdabgabe und die Fischereiabgabe nach dem vorhergehenden Absatz mitzuerheben. Die zunächst wie Gebühreneinnahmen behandelten Jagdabgabe- und Fischereiabgabebeträge sind jeweils nach Monats- oder Vierteljahrsschluß auf Grund einer Umbuchungsanweisung (zwei Ausfertigungen) durch die zuständige Staatskasse auf die entsprechenden Plantitel umzubuchen. Die danach zu buchende Ausgabe ist durch Absetzen von den Gebühreneinnahmen nachzuweisen. Die letzte Umbuchungsanweisung für das Rechnungsjahr muß der Kasse spätestens am Jahresabschlußtag zugegangen sein.

3. Dem Wortlaut der Urkunde über die gebührenpflichtige Amtshandlung ist im Falle der Nummer 2 eine Gebührenfestsetzung nach folgendem Muster anzufügen:

„Gebührenfestsetzung“)

Es sind zu erheben

Verwaltungsgebühr²⁾

DM

Der Betrag ist bezahlt³⁾. In Höhe seines Gegenwerts sind Gebührenmarken auf dieser Urkunde verwendet worden.“

Der Bedienstete, der die Urkunde vollzieht, hat sich vor der Unterzeichnung davon zu überzeugen, daß Gebührenmarken in Höhe des angegebenen Gegenwerts auf der Urkunde richtig verwendet worden sind. Ist in besonderen Fällen über die gebührenpflichtige Amtshandlung keine Urkunde usw. zu erteilen, tritt an ihre Stelle die schriftliche Gebührenfestsetzung.

4. Die Gebührenmarken sind — unter Verwendung einer möglichst geringen Anzahl — an einer in die Augen fallenden Stelle der Urkunde usw. aufzukleben und zu entwerten. Sie müssen so entwertet werden, daß an der am unteren Rand der Gebührenmarken vorgesehenen Stelle der Tag der Verwendung mit Tinte in deutlicher Schrift ohne Ausschabungen, Durchstreichungen und Überschreibungen eingetragen wird. Dabei sind der Tag und das Jahr mit

¹⁾ Sind außer der Verwaltungsgebühr auch Jagdabgabe, Fischereiabgabe oder Auslagen zu erheben, so sind diese Abgaben und Auslagen mit ihrer Bezeichnung einzeln in die Gebührenfestsetzung aufzunehmen. Die Beträge sind zu einem Gesamtbetrag aufzurechnen.

²⁾ Hier sind noch anzugeben: Nummer und Unterteil des Gebührenverzeichnis zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) oder des Gebührenatrifs zu einer anderen Rechtsvorschrift, nach der die Gebühr festgesetzt worden ist.

³⁾ Der Betrag im Postnachnahmeverfahren erhoben, so sind an Stelle des Wortes „bezahlt“ die Worte „durch Postnachnahme erhoben“ zu setzen.

arabischen Ziffern, der Monat in Buchstaben zu schreiben. Die allgemein übliche und verständliche Abkürzung der Monatsangabe und die Weglassung der beiden ersten Ziffern der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 23. Aug. 56). Der Entwertungsvermerk kann auch durch Stempelaufdruck angebracht werden.

5. Die aufgeklebten Gebührenmarken sind mit einem deutlichen Abdruck des Dienststempels der Behörde zu versehen; der Stempel muß an einem Rand der Marken auf das umgebende Papier etwa zur Hälfte übergreifen und soll die Wertangabe und den Entwertungsvermerk nicht verdecken.

6. Auf der über die gebührenpflichtige Amtshandlung ausgefertigten Urkunde usw. ist — zweckmäßig unter Verwendung eines Gummistempels — die laufende Nummer des Eintrags in die von der Behörde zu führenden Anmerkungen über die gebührenpflichtigen Amtshandlungen (Gebührenkontrolle) anzugeben.

7. Der Minister der Finanzen liefert die auf seine Veranlassung und unter seiner Kontrolle hergestellten Gebührenmarken an die Staatshauptkasse Hessen aus, die den Bestand verwaltet.

8. Die Gebührenmarken sind in folgende Wertgruppen eingeteilt:

Gruppe 1

10, 20, 30, 40 und 50 Deutsche Pfennig
Die Grundfarbe der Marken ist rot.

Gruppe 2

1, 2, 3, 4 und 5 Deutsche Mark
Die Grundfarbe der Marken ist blau.

Gruppe 3

10, 20, 30, 40 und 50 Deutsche Mark
Die Grundfarbe der Marken ist grün.

Gruppe 4

100, 200 und 300 Deutsche Mark
Die Grundfarbe der Marken ist braun.

9. Die Gebührenmarken tragen die Worte „Land Hessen“, „Gebührenmarke“ (in Gruppe 1 „Gebührenmarke“ in zwei Teilen), „Deutsche Pfennig“ (in Gruppe 1), „Deutsche Mark“ (in zwei Teilen), „den“ im Entwertungsfeld am unteren Markenrand und das Landeswappen (bei der Gruppe 1 im Mittelfeld, bei den Gruppen 2, 3 und 4 in der linken oberen Ecke der Marke). Die dem Gegenwert entsprechende Zahl ist in schwarzer Farbe aufgedruckt, und zwar bei den Marken der Gruppe 1 zweimal, bei denen der Gruppen 2, 3 und 4 einmal. In den Gruppen 2, 3 und 4 ist der Geldwert außerdem in Buchstaben in schwarzer Farbe angegeben. Die Bildgröße der Gebührenmarken ist einheitlich 21 mm zu 27 mm. Das Bild der Marken der Gruppen 2, 3 und 4 ist gleichmäßig.

10. Die Staatshauptkasse Hessen gibt aus dem von ihr verwalteten Gebührenmarkenbestand auf Anfordern Gebührenmarken an die Bedarfskassen ab.

11. Die Behörden beziehen die benötigten Gebührenmarken von der Kasse, die ihre Amtskassengeschäfte erledigt, auf Abrechnung und liefern die erhobenen Geldbeträge zur Abdeckung ihrer Abrechnungsschuld an die gleiche Kasse ab.

12. Unversehrte Gebührenmarken können bei der Kasse, von der sie bezogen worden sind, gegen Gebührenmarken anderer Wertbeträge umgetauscht werden.

13. Beschädigte oder irrig verwendete Gebührenmarken werden auf Antrag von der Kasse, von der sie bezogen worden sind, ersetzt, wenn von ihnen noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß durch den Ersatz das Gebührenaufkommen gefährdet wird. Der Ersatz wird in Gebührenmarken geleistet. Entsprechendes gilt für Gebührenmarken, die ohne Verschulden des verantwortlichen Bediensteten unbrauchbar geworden sind. Über den Antrag entscheidet der Leiter des für die Kasse zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsamts. Der Antrag ist abzulehnen, wenn er sich auf Gebührenmarken bezieht, die von einer Urkunde usw. abgelöst oder aus ihr herausgeschnitten worden sind.

14. Für Gebührenmarken, die nachweislich ohne Verschulden des verantwortlichen Bediensteten in Verlust geraten oder zugrunde gegangen sind, kann auf Antrag die Abrechnungsschuld um den Betrag des Geldwertes dieser Marken gekürzt oder Ersatz durch Gebührenmarken in gleichem Geldwert gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Minister der Finanzen.

Verwaltung, Bezug und Abrechnung der Gebührenmarken

A. Verfahren bei der Staatshauptkasse Hessen

15. Die Staatshauptkasse Hessen führt über die von ihr verwalteten Gebührenmarken ein Gebührenmarkenbestandsbuch, in dem sie die Stückzahl der einzelnen Sorten und den Geldwert der bei ihr eingelieferten und der von ihr ausgelieferten Gebührenmarken in je einem Abschnitt anschreibt. Die Abschnitte führen die Bezeichnung: A. Einlieferungen, B. Auslieferungen.

16. Für das Gebührenmarkenbestandsbuch ist der Vordruck nach Muster 1 unter entsprechender handschriftlicher Änderung des Titelblatts zu verwenden. Es soll für eine Reihe von Rechnungsjahren geführt werden; bei seiner Anlage ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

17. Das Gebührenmarkenbestandsbuch ist am Schlusse des Rechnungsjahrs abzuschließen. Durch Vergleich der Summen des Abschnitts A. Einlieferungen mit den Summen des Abschnitts B. Auslieferungen ist in Abschnitt A. der Sollbestand am Schlusse des Rechnungsjahrs zu ermitteln und festzustellen, ob der Bestand an Gebührenmarken mit dem ermittelten Sollbestand übereinstimmt. Das Ergebnis dieser Feststellung ist bei dem Abschluß im Gebührenmarkenbestandsbuch zu vermerken und vom Kassenleiter zu unterschreiben. Der in Abschnitt A. Einlieferungen ermittelte Bestand ist zugleich der Anfangsbestand für das neue Rechnungsjahr.

18. Soweit die Staatshauptkasse Hessen Amtskassengeschäfte erledigt (§ 6 Abs. 1 VKO), gelten für sie die Anordnungen in Abschnitt B. Dabei sind dem Kassier der Staatshauptkasse Hessen diejenigen Aufgaben übertragen, die nach Abschnitt B. dem Kassenleiter obliegen. Nummer 24 Satz 3 entfällt.

19. Die Staatshauptkasse Hessen gibt an die Bedarfskassen auf Grund von Bestellscheinen nach Muster 2, die ihr in zwei Ausfertigungen einzureichen sind, Gebührenmarken ab. Sie darf Gebührenmarken nur dann ausliefern, wenn der Bestellschein von dem Kassenleiter oder von seinem ständigen Vertreter, deren Unterschriftenproben der Staatshauptkasse Hessen mitzuteilen sind, unterschrieben ist.

20. Die auf die Eintragungen im Gebührenmarkenbestandsbuch bezüglichen Vorgänge sind Belege zu diesem Buch. Sie sind den Abschnitten des Gebührenmarkenbestandsbuchs entsprechend in der Reihenfolge der laufenden Nummern der Eintragungen zu ordnen und in Mappen aufzubewahren. Die zweite Ausfertigung des Bestellscheins ist den angeforderten Gebührenmarken bei der Auslieferung beizufügen (Begleitschein).

21. Am Schlusse jedes Rechnungsvierteljahrs übersendet die Staatshauptkasse Hessen den Bedarfskassen eine auf Grund der Eintragungen in Abschnitt B. des Gebührenmarkenbestandsbuchs gefertigte formlose Nachweisung über den Geldwert der in dem abgelaufenen Vierteljahr von ihnen bezogenen Gebührenmarken, getrennt nach den einzelnen Auslieferungen. Die in die Nachweisungen aufgenommenen Auslieferungen sind im Gebührenmarkenbestandsbuch (Abschnitt B) in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

22. Am Schlusse des Rechnungsjahrs stellt die Staatshauptkasse Hessen einen Gebührenmarkenabschluß nach Muster 3 auf. Sie legt den vom Kassenaufsichtsbeamten nach Prüfung mit Richtigkeitsbescheinigung versehenen Abschluß bis zum 1. Mai jedes Jahres dem Minister der Finanzen vor. Die Belege zum Gebührenmarkenbestandsbuch — mit Ausnahme der Bestellscheine — sind dem Gebührenmarkenabschluß beizufügen.

23. Die Notwendigkeit des Neudrucks vergriffener Markensorten ist dem Minister der Finanzen rechtzeitig anzuzeigen.

B. Verfahren bei den übrigen Kassen (Bedarfskassen)

24. Die Bedarfskassen fordern die zur Abgabe an die Verwaltungsbehörden bereitzuhaltenden Gebührenmarken unter Verwendung des Bestellscheins nach Muster 2, der in zwei Ausfertigungen einzureichen ist, bei der Staatshauptkasse Hessen an. Der Bestellschein ist von dem Kassenleiter oder von seinem ständigen Vertreter zu unterschreiben. Die Unterschriftenproben des Kassenleiters und seines ständigen Vertreters sind der Staatshauptkasse Hessen vor der ersten Bestellung mitzuteilen.

25. Die Stückzahl der einzelnen Sorten der angeforderten Gebührenmarken soll möglichst teilbar sein

- bei Werten bis zu 50 Dpf durch 50,
- bei Werten von 1 DM bis 5 DM durch 25 und
- bei Werten von 10 DM bis 50 DM durch 5.

Die Anforderung ist unter Berücksichtigung des vorhandenen Vorrats in der Regel nach einem Bedarf für drei Monate zu bemessen und soll zu Beginn des Kalendervierteljahrs vorgenommen werden. Die Anforderung eines unerwartet auftretenden Mehrbedarfs wird hierdurch nicht berührt.

26. Die Bedarfskassen führen ein Gebührenmarkenbuch nach Muster 1, in dem sie die Stückzahl der einzelnen Sorten und den Geldwert der bei ihnen eingelieferten und der von ihnen ausgelieferten Gebührenmarken in je einem Abschnitt anschieben. Die Abschnitte führen die Bezeichnung: A. Einlieferungen, B. Auslieferungen. Das Gebührenmarkenbuch soll für eine Reihe von Rechnungsjahren geführt werden; bei seiner Anlegung ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

27. Die auf die Eintragungen im Gebührenmarkenbuch bezüglichen Vorgänge sind — mit Ausnahme der Bestellscheine der Behörden — Belege zu den Eintragungen im Gebührenmarkenbuch. Sie sind abschnittsweise in der Reihenfolge der laufenden Nummern der Eintragungen geordnet in Mappen aufzubewahren. Die erste Ausfertigung des von den Behörden bei der Kasse eingereichten Bestellscheins ist den angeforderten Gebührenmarken bei der Auslieferung als Lieferschein beizufügen. Die zweite Ausfertigung des Bestellscheins ist durch Beischreiben der laufenden Nummer des Eintrags im Abschnitt B des Gebührenmarkenbuchs zu ergänzen und nach Absendung der auszuliefernden Gebührenmarken dem Buchhalter zur Sollstellung der Abrechnungsschuld zuzuleiten.

28. Der Buchhalter stellt auf Grund des ihm zugeleiteten, nach Nummer 27 ergänzten Bestellscheins im Titelbuch (Muster 16 VKO) bei der in Betracht kommenden Verbuchungsstelle in einem Buchungsabschnitt mit der Bezeichnung „Einnahmen aus Gebührenmarkenabrechnung“ den Gesamtwert der ausgelieferten Gebührenmarken zum Soll. Kommen bei der gleichen Verbuchungsstelle mehrere Behörden in Betracht, so ist innerhalb dieses Buchungsabschnitts für jede Behörde ein besonderer Unterabschnitt (Konto) einzurichten. Die Unterabschnitte (Konten) sind mit arabischen Ziffern fortlaufend zu numerieren. Die Absetzungen von den Gebühreneinnahmen nach Nummer 2 und Nummer 40 sind in einem besonders einzurichtenden Unterteil des Buchungsabschnitts oder des Unterabschnitts (Kontos) nachzuweisen. Der Unterteil ist mit „Absetzungen (Nr.-Nr. 2,40 GebMarkAnw)“ zu überschreiben. Der Buchhalter überwacht im Rahmen der ihm nach § 15 RKO, § 12 VKO obliegenden Aufgaben in geeigneter Weise die ordnungsmäßige Abdeckung der Abrechnungsschulden. Gebühren, die ohne Verwendung von Gebührenmarken angenommen worden sind (Nummer 1), sind in einem weiteren Buchungsabschnitt, der mit „Sonstige Gebühreneinnahmen“ zu bezeichnen ist, zu buchen.

29. Beim Monatsabschluß (§ 55 VKO) ist das Gebührenmarkenbuch abzuschließen. Der Abschluß ist in grüner Tinte darzustellen. Durch Vergleich der Summen des Abschnitts A. Einlieferungen mit den Summen des Abschnitts B. Auslieferungen ist in Abschnitt A der Sollbestand am Schluß des Monats zu ermitteln und festzustellen, ob der Bestand an

Gebührenmarken mit dem ermittelten Sollbestand übereinstimmt. Das Ergebnis dieser Feststellung ist bei dem Abschluß im Gebührenmarkenbuch zu vermerken.

30. Beim Monatsabschluß hat der Kassenleiter festzustellen, ob die Gesamtsumme der im Titelbuch für das laufende Rechnungsjahr zum Soll gestellten Abrechnungsschuldbeträge mit dem Gesamtbetrag des Geldwerts der bis dahin nach den Eintragungen im Abschnitt B des Gebührenmarkenbuchs ausgelieferten Gebührenmarken übereinstimmt. Die Übereinstimmung ist im Titelbuch zu vermerken.

31. Die den Kassen vierteljährlich zugehenden Nachweisungen der Staatshauptkasse Hessen nach Nummer 21 sind dem Kassenaufsichtsbeamten zur Prüfung der Richtigkeit der Eintragungen in Abschnitt A des Gebührenmarkenbuchs vorzulegen. Die nach Prüfung mit Richtigkeitsvermerk des Kassenaufsichtsbeamten versehenen Nachweisungen sind in einer besonderen Mappe zu sammeln. Die Mappe ist mit den Belegen zum Gebührenmarkenbuch aufzubewahren.

32. Am Schluß des Rechnungsjahres stellen die Kassen einen Gebührenmarkenabschluß nach Muster 3 auf. Sie legen den vom Kassenaufsichtsbeamten nach Prüfung mit Richtigkeitsbescheinigung versehenen Abschluß bis zum 1. Mai jedes Jahres über das zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt dem Minister der Finanzen vor. Die Belege über den Ersatz beschädigter, irrig verwendeter, unbrauchbar gewordener oder zugrunde gegangener Gebührenmarken sind dem Gebührenmarkenabschluß beizufügen.

33. Die Kassen übersenden am Schluß des Rechnungsjahres an jede Landesbehörde, die Gebührenmarken von ihnen bezogen hat und deren Abrechnungskonto nicht ausgeglichen ist, eine Gebührenmarkenabrechnung nach Muster 4. Die hierauf von den Behörden erteilten Bescheinigungen der Übereinstimmung der Beträge der restlichen Abrechnungsschuld mit den Abschlußergebnissen ihrer Gebührenmarkenabrechnungsnachweise sind Belege zum Titelbuch für das folgende Rechnungsjahr.

C. Verfahren bei den Behörden

34. Die Behörden fordern die benötigten Gebührenmarken mit Bestellschein nach Muster 2, der für jede in Betracht kommende Verbuchungsstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen ist, bei der Kasse an, die ihre Amtskassengeschäfte erledigt. Beide Ausfertigungen sind von dem Behördenleiter oder dem von ihm Beauftragten zu unterschreiben. Die Unterschriftenproben des Behördenleiters oder des Beauftragten sowie deren Vertreter sind der Kasse vor der ersten Bestellung mitzuteilen.

35. Die Anforderung von Gebührenmarken ist unter Berücksichtigung des vorhandenen Vorrats in der Regel nach einem Bedarf für einen Monat zu bemessen und soll zu Beginn des Monats vorgenommen werden. Die Anforderung eines unerwartet auftretenden Mehrbedarfs wird hierdurch nicht berührt.

36. Die Behörde führt einen Gebührenmarkenabrechnungsnachweis nach Muster 5. Kommen für die zu erhebenden Gebühren verschiedene Verbuchungsstellen in Betracht, so ist im Gebührenmarkenabrechnungsnachweis für jede Verbuchungsstelle ein besonderer Abschnitt einzurichten. Der Betrag der Abrechnungsschuld ist auf Grund des Lieferscheins (Nummer 27) einzutragen. Die laufende Nummer des Eintrags ist auf dem Lieferschein zu vermerken. Der Gebührenmarkenabrechnungsnachweis ist monatlich abzuschließen. Durch Vergleich der Summe der Abrechnungsschuldbeträge (Spalte 4) mit der Summe der Ablieferungen an die zuständige Kasse (Spalte 5) ist in Spalte 4 der Stand der Abrechnungsschuld am Schluß des Monats zu ermitteln und festzustellen, ob die Summe des Geldwerts der noch vorhandenen Gebührenmarken zuzüglich des Betrags der an die Kasse noch nicht abgelieferten Gebühreneinnahme (Bestand) mit dem ermittelten Betrag der nicht abgedeckten Abrechnungsschuld (Sollbestand) übereinstimmt. Das Ergebnis der Feststellung ist von dem Führer des Abrechnungsnachweises in Spalte 6 (Vermerke) unter Beisetzung des Namenszeichens anzumerken. Der Betrag der nicht abgerechneten Abrechnungsschuld ist zugleich Anfangsbestand der Abrechnungsschuld für den folgenden Monat. Der Ge-

bührenmarkenabrechnungsnachweis soll für mehrere Jahre geführt werden. Bei seiner Anlegung ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

37. Werden bei einer Behörde die Gebühren von mehr als einer Stelle festgesetzt, so soll die Verwaltung der bezogenen Gebührenmarken, ihre Verteilung, die Ablieferung und die Abrechnung dem Verwalter des Dauervorschusses oder dem Verwalter der Zahlstelle übertragen werden. An ihre Stelle tritt ein mit der Festsetzung der Gebühren betrauter Beamter oder Angestellter, wenn dies zweckmäßig ist oder wenn von der Behörde weder ein Dauervorschuß noch eine Zahlstelle verwaltet wird. Die Einzelheiten des Verfahrens innerhalb der Behörde regelt der Behördenleiter.

38. Die erhobenen Gebührenbeträge sind zur Abdeckung der Gebührenmarkenabrechnungsschuld tunlichst täglich an die Kasse, von der die Gebührenmarken bezogen worden sind, abzuliefern. Für diesen Zweck werden den Behörden von den Kassen Zahlkarten für gebührenfreie Einzahlungen auf Postscheckkonto zur Verfügung gestellt. Auf den Zahlkartenabschnitten sind der Grund der Einzahlung, die Verbuchungsstellen und die auf sie entfallenden Teilbeträge anzugeben. Wechselgeld im Betrage bis 20 DM kann zurückgehalten werden. Im Monat März sind die Gebühreneinnahmen restlos so rechtzeitig abzuliefern, daß die Kasse am letzten Werktag des Monats März im Besitz der letzten Ablieferung (Gutschrift) für das laufende Rechnungsjahr ist. Der Gebührenmarkenabrechnungsnachweis ist dementsprechend früher abzuschließen. Die danach bis zum Monatsende etwa noch anfallenden, erfahrungsgemäß wenigen Gebühreneinnahmen sind für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen. Auf den Zahlkartenabschnitt über die letzte Ablieferung für das laufende Rechnungsjahr ist diese als solche zu bezeichnen.

39. Die Anschreibungen der festgesetzten Gebührenbeträge (Gebührenkontrollen), die, soweit die Gebühr von der Kasse zu erheben ist, als Anschreibungslisten im Sinne des § 41 RWB gelten, sind, wie bisher, weiter zu führen. Sie sind jedoch durch die nachrichtliche Eintragung der unter Verwendung von Gebührenmarken erhobenen Beträge in einer hierfür einzurichtenden Spalte zu ergänzen. Dabei sind die im Postnachnahmeverfahren (Nummer 40) eingezogenen Beträge besonders zu kennzeichnen. Werden mit den Gebühren Jagdabgabe oder Fischereiabgabe erhoben (Nummer 2) oder Auslagen eingezogen, die von Landkreisen aufgewendet worden sind (Nummer 40), so ist der eingetragene Gebührenbetrag in weiteren Spalten nachrichtlich entsprechend aufzugliedern. Die Umbuchungsanweisungen wegen der Jagdabgabe und der Fischereiabgabe (Nummer 2) sowie die Auszahlungsanordnungen über den Ersatz von Auslagen der Landkreise (Nummer 40) sind in den Gebührenkontrollen ebenfalls anzuschreiben; die Beträge sind mit roter Tinte einzutragen.

40. Soweit Anträge auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung schriftlich gestellt werden, kann der Gebührenbetrag unter Übersendung der Urkunde zu Lasten des Gebührenschuldners im Postnachnahmeverfahren erhoben werden. Der Gebührenbetrag, in dessen Höhe Gebührenmarken zu verwenden sind, besteht in diesem Falle aus dem Betrag der festgesetzten Verwaltungsgebühr zuzüglich des Betrags der Auslagen (Beförderungsgebühr der Postsendung und Nachnahmegebühr). Nachzunehmen ist der Gebührenbetrag einschließlich der entsprechenden Zahlkartengebühr. Der Nachnahmesendung ist eine ausgefüllte Nachnahmezahlkarte zur Einzahlung des um die Zahlkartengebühr verminderten Nachnahmebetrags auf das Postscheckkonto der Bedarfskasse beizufügen. Auf dem Empfängerabschnitt sind die Bezeichnung der Behörde, die Merkmale der Eintragung in der Gebührenkontrolle und die Verbuchungsstellen mit den auf sie entfallenden Teilbeträgen anzugeben. Die Bedarfskasse bucht den ihrem Postscheckkonto gutgeschriebenen Betrag als Ablieferung auf die Gebührenmar-

kenabrechnungsschuld der Behörde und benachrichtigt diese hiervon durch Übersendung des mit der Buchungsnummer versehenen Zahlkartenabschnitts. Die Behörde schreibt im Gebührenmarkenabrechnungsnachweis den gleichen Betrag als Ablieferung an die Bedarfskasse an. Der Zahlkartenabschnitt, auf dem die laufende Nummer des Eintrags im Gebührenmarkenabrechnungsnachweis zu vermerken ist, ist Beleg zu dieser Anschreibung.

Handelt es sich bei den erhobenen Auslagen um Beträge, die für sächliche Ausgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung von den Landkreisen aufgewendet worden sind, so sind die Beträge dieser ersetzten Auslagen auf Grund einer Auszahlungsanordnung des Landrats als Behörde der Landesverwaltung jeweils nach Monats- oder Vierteljahrsschluß durch die zuständige Staatskasse an die Landkreise auszuzahlen. Die Ausgabe ist durch Absetzen von den Gebühreneinnahmen rechnungsmäßig nachzuweisen.

Allgemeines

41. Die Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen für den Bezug und die Abgabe der Gebührenmarken sowie die Annahmeanordnungen für die Erhebung der Verwaltungsgebühren durch die Behörden gelten als allgemein erteilt.

42. Das Gebührenmarkenbestandsbuch der Staatshauptkasse Hessen, das Gebührenmarkenbuch, der Gebührenmarkenabrechnungsnachweis und die dazu gehörigen Belege und Unterlagen sowie der Gebührenmarkenvorrat und die angenommenen Geldbeträge sind sicher aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Steht ein Kassen- oder Stahlschrank zur Verfügung, so ist dieser nach Schluß der Dienststunden und, soweit der Geschäftsbetrieb es zuläßt, auch während der Dienststunden hierfür zu benutzen.

43. Die für die gebührenpflichtigen Amtshandlungen zuständige Stelle ist im Hinblick auf die ordnungsmäßige Durchführung dieser Anweisung im Rahmen der Dienstaufsicht mindestens zweimal im Jahr unvermutet zu prüfen. Die Niederschriften über diese Prüfungen sind zu den Akten der Behörde zu nehmen. Die Kassenprüfungsbeamten haben bei Kassenprüfungen auch den Gebührenmarkenbestand bei den Behörden zu prüfen, die von der geprüften Kasse Gebührenmarken bezogen haben.

44. Über den Umtausch unversehrter Gebührenmarken gegen Gebührenmarken anderer Wertbeträge soll eine kurze Niederschrift aufgenommen werden, aus der die umgetauschten Markensorten und ihr Geldwert ersichtlich sind. Die Niederschrift wird Beleg zum Gebührenmarkenbestandsbuch oder zum Gebührenmarkenbuch.

45. Beschädigte, irrig verwendete und unbrauchbar gewordene Gebührenmarken sind vom Kassenaufsichtsbeamten in Gegenwart des Kassenaufsichtsbeamten durch Verbrennen zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Stückzahl der Sorten und der Geldwert der vernichteten Gebührenmarken sowie die Art der Vernichtung anzugeben sind. Zugleich bescheinigen der Kassenaufsichtsbeamte und der Kassenaufsichtsbeamte in der Niederschrift, daß die darin bezeichneten Gebührenmarken von ihnen selbst oder unter ihrer Aufsicht vernichtet worden sind. Die Niederschrift ist Beleg zu der Eintragung im Abschnitt B des Gebührenmarkenbestandsbuchs oder Gebührenmarkenbuchs.

46. Die Gebrauchsvordrucke sind von der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden-Kastel, Philippsring 10, zu beziehen.

47. Diese Anweisung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Sie gilt nicht für Verwaltungsgebühren, deren Erhebung nach einer Anordnung der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen besonders geregelt ist.

Wiesbaden, 2. 2. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2122 — III a 91

Muster 2
(Nr. 24 GebMarkAnw)
— DIN A 4 Hochformat —

....., den 19.....
(Behörde)

An die
(Kasse)

Verbuchungsstelle: Kap.
Rechnungsjahr 19.....

Bestellschein (..... Ausfertigung)
für die Auslieferung von Gebührenmarken

Sorte	(vom Besteller auszufüllen) Bestellung			(von der Kasse auszufüllen) Auslieferung			Sorte	(vom Besteller auszufüllen) Bestellung			(von der Kasse auszufüllen) Auslieferung		
	Stückzahl	Geldwert DM Dpf		Stückzahl	Geldwert DM Dpf			Stückzahl	Geldwert DM Dpf		Stückzahl	Geldwert DM Dpf	
1	2	3		4	5		6	7	8	9	10		
10 Dpf.								Übertrag					
20 Dpf.							10 DM						
30 Dpf.							20 DM						
40 Dpf.							30 DM						
50 Dpf.							40 DM						
1 DM							50 DM						
2 DM							100 DM						
3 DM							200 DM						
4 DM							300 DM						
5 DM													
zu übertragen							Summe						

Die Summe des Geldwerts in Spalte 8 beträgt
Sachlich richtig und festgestellt. (in Buchstaben) DM Dpf.

.....
(Unterschrift)

.....
(Amtsbezeichnung)

(Von der Verwaltungsbehörde nach Empfang der Gebührenmarken auszufüllen!)
Der Betrag der Abrechnungsschuld (Summe des Geldwerts in Spalte 10) ist unter lfd. Nr. in den Gebührenmarken-Abrechnungsnachweis für das Rechnungsjahr 19..... eingetragen.

.....
(Unterschrift)

....., den 19.....
(Kasse)

- I. Die in den Spalten 9, 10 verzeichneten Gebührenmarken sind ausgehändigt — mit Wertbrief abgesandt worden am
- II. Eintrag in das Gebührenmarken-Bestands-Buch Abschnitt B lfd. Nr., Rj. 19.....
- III. Der Buchhalterei zur weiteren Behandlung (Nr. 28 GebMarkAnw)

.....
(Unterschrift)

Vermerk
Der Bestellschein ist der Kasse für jede Verbuchungsstelle in 2 Ausfertigungen, die als 1. und 2. Ausfertigung zu bezeichnen sind, einzureichen. Auf allen Ausfertigungen ist die Verbuchungsstelle für die zur Abdeckung der Abrechnungsschuld an die Kasse abzuliefernden Gebühreneinnahmen von den Verwaltungsbehörden rechts oben stets anzugeben.

Muster 3
(Nr. 22, 32 GebMarkAnw)
— DIN A 4 Hochformat —

(Kasse)

Gebührenmarkenabschluß

für das Rechnungsjahr 19.....

Gegenstand 1	Geldwert der Gebührenmarken			
	im einzelnen		insgesamt	
	DM	Dpf	DM	Dpf
	2		3	
I. Bestand am Schluß des Rechnungsjahrs 19.....				
II. Einlieferungen				
a) Neudrucke (Nr. 7 GebMarkAnw) (nur von der Staatshauptkasse auszufüllen)				
b) Bezug von der Staatshauptkasse Hessen (Nr. 18, 24, 25 GebMarkAnw)				
c) wegen Umtauschs unversehrter Gebührenmarken gegen solche anderer Wertbeträge (Nr. 12 GebMarkAnw)				
d) wegen Ersatzes beschädigter, irrig verwendeter oder unbrauchbar gewordener Gebührenmarken (Nr. 13 GebMarkAnw)				
e)				
III. Auslieferungen				
a) an Bedarfskassen (Nr. 10, 18 GebMarkAnw) (nur von der Staatshauptkasse Hessen auszufüllen)				
b) an Verwaltungsbehörden (Nr. 34 GebMarkAnw)				
c) infolge Umtauschs unversehrter Gebührenmarken gegen solche anderer Wertbeträge (Nr. 12 GebMarkAnw)				
d) zum Ersatz beschädigter, irrig verwendeter oder unbrauchbar ge- wordener Gebührenmarken (Nr. 13 GebMarkAnw)				
e) zum Ersatz in Verlust geratener oder zugrunde gegangener Ge- bührenmarken (Nr. 14 GebMarkAnw)				
f) wegen Vernichtung beschädigter, irrig verwendeter oder unbrauch- bar gewordener Gebührenmarken (Nr. 45 GebMarkAnw)				
g)				
Bestand am Schluß des Rechnungsjahres				

VI. Darstellung des Gebührenmarkenbestandes am Schluß des Rechnungsjahres

Sorte	Stückzahl	Geldwert		Sorte	Stückzahl	Geldwert		Sorte	Stückzahl	Geldwert	
		DM	Dpf			DM	Dpf			DM	Dpf
					Übertrag				Übertrag		
10 Dpf.				3 DM				40 DM			
20 Dpf.				4 DM				50 DM			
30 Dpf.				5 DM				100 DM			
40 Dpf.				10 DM				200 DM			
50 Dpf.				20 DM				300 DM			
1 DM				30 DM							
2 DM											
	zu übertragen				zu übertragen				Summe		

Aufgestellt:, den 19.....
.....
(Kassenleiter)

V. Bescheinigung

Ich bescheinige auf Grund der von mir an Hand des Gebührenmarkenbestandsbuchs und der Unterlagen vorgenommenen Prüfung, daß die in diesem Gebührenmarkenabschluß als Bestand nachgewiesenen Stückzahlen der einzelnen Markensorten und der als Bestand nachgewiesene Geldwert richtig ermittelt worden und am Schluß des Rechnungsjahres 19..... vorhanden gewesen ist.

....., den 19.....
.....
(Kassenaufsichtsbeamter)

154

Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte im Dezember 1956;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 26. 11. 1956 — P 2101 A — 51 — I 41 (St.Anz. S. 1269)

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 23. November 1956 einen Tarifvertrag über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte im Dezember 1956 abgeschlossen, der den mit meinem vorbezeichneten Erlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 23. 11. 1956 zum Inhalt hat. Ich gebe den mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. abgeschlossenen Tarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages vom 23. 11. 1956 sehe ich ab.

Wiesbaden, 26. 1. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 249 — I 41

*

Abschrift

Tarifvertrag vom 23. November 1956

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits
und
dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) des Bundes einschließlich der im Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits
am 23. November 1956 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. November 1956 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, 23. 11. 1956

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister der Finanzen
I. V. gez. Hartmann

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstandes
gez. Zietsch

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand

gez. Dr. Klett
Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —
gez. Rühl

gez. Dr. Bremme
gez. Skowronek

155

Tarifvertrag vom 14. 6. 1956 über die Einreihung von technischen Angestellten und Meistern in die Vergütungsgruppen der TO A;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 27. 7. 1956 — P 2101 A — 51 — I 31 (St.Anz. S. 770)

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 23. November 1956 einen Tarifvertrag über die Einreihung von technischen Angestellten und Meistern in die Vergütungsgruppen der TO A abgeschlossen, der den mit meinem vorbezeichneten Erlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 14. 6. 1956 zum Inhalt hat. Ich gebe den mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. abgeschlossenen Tarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossenen Tarifvertrages vom 14. 6. 1956 sehe ich ab.

Wiesbaden, 26. 1. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 — A 249 — I 41

*

Abschrift

Tarifvertrag vom 23. November 1956

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits
und
dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) des Bundes einschließlich der im Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1956 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts (einschließlich der Protokollerklärung) vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

andererseits

am 14. Juni 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, 23. 11. 1956

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister der Finanzen
I. V. gez. Hartmann

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Zietsch

Für die Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände
Der Vorstand

gez. Dr. Klett

gez. Dr. Bremme

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

gez. Rühl

gez. Skowronek

156

Das Hessische Landesvermessungsamt

Amtliche Karten

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 19. 5. 1951 — 5420/51 — (St.Anz. S. 598) werden nachstehend die im

2. Halbjahr 1956 vom Hessischen Landesvermessungsamt herausgegebenen Neuerscheinungen und Neuausgaben amtlicher Karten, Sonderkarten usw. bekanntgegeben.

Bezeichnung des Kartenwerkes	Maßstab	Blattnummer oder Name	Ausgabe	Blattformat Breite u. Höhe cm	Anzahl der Farben	Preis DM	Bemerkungen
a) Neuerscheinungen							
Umgebungs-karte	1 : 25'000	von Gießen	1956	110 × 80	4	2,80	gefaltet
b) Neuausgaben (mit neuem Stand)							
Top. Karte	1 : 25 000	4622 Kassel-West	1956	65 × 60	3	2,40	
		4622 Kassel-West			4	2,40	gefaltet
		4623 Kassel-Ost	1956	65 × 60	3	2,40	
		4623 Kassel-Ost			4	2,40	gefaltet
		4722 Kassel-Nieder-zwehren	1956	65 × 60	1	2,00	
		4819 Fürstenberg	1949	65 × 60	1	2,00	
		4918 Frankenberg	1950	65 × 60	1	2,00	
		5026 Berka a. d. Werra	1956	65 × 60	1	2,00	
		5520 Nidda	1956	65 × 60	3	2,40	
		5520 Nidda			4	2,40	gefaltet
		5616 Grävenwiesbach	1956	65 × 60	3	2,40	
		5616 Grävenwiesbach			4	2,40	gefaltet
		5622 Steinau	1956	65 × 60	3	2,40	
		5622 Steinau			4	2,40	gefaltet
		5914 Eltville	1956	65 × 60	3	2,40	
		5914 Eltville			4	2,40	gefaltet
		6018 Langen	1956	65 × 60	3	2,40	
		6018 Langen			4	2,40	gefaltet
		6118 Darmstadt-Ost	1956	65 × 60	3	2,40	
		6118 Darmstadt-Ost			4	2,40	gefaltet
		6216 Gernsheim	1956	65 × 60	3	2,40	
		6216 Gernsheim			4	2,40	gefaltet
		6219 Brensbach	1956	65 × 60	3	2,40	
		6219 Brensbach			4	2,40	gefaltet
		6319 Erbach	1956	65 × 60	3	2,40	
		6319 Erbach			4	2,40	gefaltet
		6320 Michelstadt	1956	65 × 60	3	2,40	
		6320 Michelstadt			4	2,40	gefaltet
		6418 Weinheim	1956	65 × 60	3	2,40	
		6418 Weinheim			4	2,40	gefaltet
Karte d. Dtsch. Reichs	1 : 100 000	Großblatt 121	1956	90 × 70	1	2,00	plano u. gefaltet
Große Umgeb.-Karte	1 : 100 000	Mainz-Wiesbaden	1956	90 × 70	1	2,30	

Hessisches Landesvermessungsamt

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

157

116. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 19. und 20. Dezember 1956

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*):
3250	Giganten — SF — (GIANT) — Breitwand-Farbfilm —	5594	Warner Bros., Pictures, Inc., New York, N.Y.	USA	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/M.	S	BW	13485
3336	Wiesensommer — Farbfilm —	465	Institut für Film und Bild in Wis- senschaft und Unterricht, München	Deutschland	nicht für den gewerblichen Verleih	K	BW	13549
2947	GIARDINO DI COLLODI — OF — — Farbfilm —	302	SO.CI.TO., Rom	Italien	noch offen	K	W	13482
2961	MESTIERI PER LE STRADE — Cinépanoramic-Farbfilm —	287	Sperimental-Film, Rom	Italien	noch offen	K	W	13535
3229	Srinagar Ein Venedig Asiens	293	Paul Hartlmaier, München	Deutschland	noch offen	K	W	13530
3231	Erste Begegnung	741	Audax-Film/Insti- tut für Film und Bild in Wissen- schaft und Unter- richt, München	Deutschland	nicht für den gewerblichen Verleih	L	W	13315
3237	Wilderer	265	Rees-Film, Stuttgart	Deutschland	noch offen	K	W	13289-I
3289	Mysterium des Aals	336	Feuilleton Film Dr. Werner Lütje, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	13553
3293	Marmor — Ein Stein aus unserer Erde	268	Roto-Film GmbH., Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	13543
3302	So leben wir... So leben wir...	315	Panfilm Kurt Wolfes, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	13490
3337	Mein Alltag mit Pferden	297	R.C.F.-Film, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	13548

Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 19. Dezember 1956.

Nachtrag zur 89. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. Dezember 1955

2476-S	Hans guck in die Luft — SF — (THE FALL GUY)	102 16 mm	Metro-Goldwyn- Mayer Pictures, Culver City/Calif.	USA	Metro-Goldwyn- Mayer Filmges., Frankfurt/M.	K	W	10346-S
--------	------------------------------------------------	--------------	---------------------------------------------------------	-----	---------------------------------------------------	---	---	---------

Ergänzung zur 98. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. Mai 1956 — Verleiher —

2582	Im Reiche des Seidou	295	Carlton-Film GmbH., München	Deutschland	Columbia Filmge- sellschaft, Inc., Frankfurt/M.	K	W	11479
------	----------------------	-----	--------------------------------	-------------	-------------------------------------------------------	---	---	-------

Ergänzung zur 102. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Juli 1956 — Verleiher —

2973	Winter in Rübezahls Reich	342	Brevis-Film GmbH., Köln	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/M.	D	W	12419
------	---------------------------	-----	----------------------------	-------------	------------------------------------------------	---	---	-------

Ergänzung zur 104. Bewertungssitzung am 22., 23. und 24. August 1956 — Verleiher —

3011	Kleine Stadt	402	Wilhelm Gareis- Film, Arnberg/ Westf.	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/M.	K	W	12661
------	--------------	-----	---------------------------------------------	-------------	------------------------------------------------------	---	---	-------

Ergänzung zur 109. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. Oktober 1956 — Verleiher —

3083	Kraftleistungen im Pflanzenreich	349	Roto-Film GmbH., Hamburg	Deutschland	Schorcht Film- verleih GmbH., München	K	W	12991
3135	Ein Dienstag im November — SF — (A TUESDAY IN NOVEMBER)	391	United States Inform. Agency, Washington	USA	United Artists Corporation Frankfurt/M.	D	W	13024

Ergänzung zur 110. Bewertungssitzung am 29. und 20. Oktober 1956 — Verleiher —

3153	Erbauliche Betrachtung — Farbfilm —	323	Burg-Film - Michael Jary GmbH., Hamburg	Deutschland	Constantin-Film- verleih GmbH., Frankfurt/M.	K	W	13176
------	----------------------------------------	-----	-----------------------------------------------	-------------	----------------------------------------------------	---	---	-------

Ergänzung zur 111. Bewertungssitzung am 19. und 20. November 1956 — Verleiher —

3205	Die Kunst des Geigenbaues	329	Jura-Film, München	Deutschland	Schorcht Film- verleih GmbH., München	K	BW	13325
------	---------------------------	-----	-----------------------	-------------	---------------------------------------------	---	----	-------

Ergänzung zur 112. Bewertungssitzung am 22. und 23. November 1956 — Verleiher —

2679	Kloster Maulbronn	329	Dokument-Film- Produktion Jean Lommen, Stuttgart	Deutschland	United Artists Corporation Frankfurt/M.	K	W	13268
3238	Der wilde Falk ist mein Gesell	323	Filmproduktion Heinz Sasse, München	Deutschland	Herzog-Film- verleih GmbH., München	K	W	13354

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*):
Ergänzung zur 114. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Dezember 1956 — Verleiher —								
3176	Der nackte Morgen	300	Hamrun-Film Karl Hamrun, Hamburg	Deutschland	Constantin-Film verleih GmbH., Frankfurt/M.	K	BW	13419
3272	Ein Tag in Marseille	305	Eberhard Riske, Berlin	Deutschland	Europa-Film- verleih GmbH., Hamburg	K	W	13421
Änderung zur 47. Bewertungssitzung am 26. und 27. November 1953 — neuer Verleiher —								
1174	Das Berliner Schloß	344	Leo de Laforgue, Berlin	Deutschland	Metro-Goldwyn- Mayer Filmges., Frankfurt/M.	D	W	6072-a
Änderung zur 90. Bewertungssitzung am 15., 16. und 17. Dezember 1955 — neue Länge								
2327	Susi und Strolch — SF — (LADY AND THE TRAMP) — CinemaScope-Zeichentrick- Farbfilm —	2108	Walt Disney Productions, Burbank/Calif.	USA	Herzog-Film- verleih GmbH., München	S	W	11200-R
Änderung zur 104. Bewertungssitzung am 22., 23. und 24. August 1956 — neuer Verleiher —								
2825	Island — SF — (ISLANDA) — CinemaScope-Farbfilm —	253	Documento Film, Rom	Italien	Constantin-Film- verleih GmbH., Frankfurt/M.	D	W	11984-R
Ergänzung zur XXIX. Hauptausschußsitzung am 25., 26. und 27. Juni 1956 — Gültigkeit des Prädikates —								
2259	Vor Gott und den Menschen	2452	Capitol-Film GmbH., Berlin	Deutschland	Prisma Film- verleih GmbH., Frankfurt/M.	S	W	10565

Das Prädikat für den vorgenannten Film gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1955.

Wiesbaden-Biebrich, 21. 12. 1956

Filmbewertungsstelle

158

XXXIII. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 13. und 14. Dezember 1956

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*):
2827	Begegnung am Bracciano-See — SF — (INCONTRI SUL LAGO) — CinemaScope-Farbfilm —	297	Documento Film, Rom	Italien	Ratimpex-Import- Export, München	K	W	11986-R
3107	KOROPTVI HUIZDA — OF — — Farbfilm —	388	Tschechoslowaki- scher Staatsfilm, Prag	Tschecho- slowakei	noch offen	K	W	12981

Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 13. Dezember 1956.

Erläuterungen: * Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen:

OF = Originalfassung
SF = Synchronisierte Fassung
D = Dokumentarfilm
K = Kulturfilm
K+J = Kultur- und Jugendfilm
aM+J = abendfüllender Märchen- und Jugendfilm
W = Wertvoll
BW = Besonders wertvoll

Wiesbaden-Biebrich, 15. 12. 1956

Filmbewertungsstelle

159

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

**Prüfungsordnung für die hessischen Straßenunterhaltungs-
arbeiter bei den Bundesautobahnen**

Gemäß Nr. 3 der Richtlinien über die Ablegung von Prüfungen nicht handwerksmäßig vorgebildeter Arbeiter (Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zum Lohngruppenverzeichnis — Anlage 2 des HLT) wird bestimmt, daß die hessischen Straßenunterhaltungsarbeiter bei den Bundesautobahnen nach der folgenden

Prüfungsordnung

geprüft werden können:

§ 1

Prüfungszweck

Die Prüfung hat gem. Nr. 4 der Richtlinien über die Ablegung von Prüfungen nicht handwerksmäßig vorgebildeter Arbeiter die Befähigung zum

Autobahnwärters

nachzuweisen. Die Prüfungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr abzuhalten.

§ 2

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung werden Straßenunterhaltungsarbeiter zugelassen, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre als Straßenunterhaltungsarbeiter bei einem Autostraßenamt beschäftigt gewesen sind und sich bewährt haben. Die 3jährige Beschäftigungszeit als Straßenunterhaltungsarbeiter kann auch bei den ehemaligen Reichsautobahnen oder bei einem Straßenbauamt zurückgelegt worden sein. Die Beschäftigungszeiten bei einem privaten Straßenbauunternehmen können zur Hälfte berücksichtigt werden.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen und einen mündlichen Teil. Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen.

§ 4

Prüfungsausschuß

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus

1. dem Leiter des zuständigen Autostraßenamtes als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses,
2. einem Straßenmeister,
3. einem Vorarbeiter,
4. einem Mitglied des zuständigen Betriebsrats,
5. einem von der Gewerkschaft ÖTV zu benennenden Vertreter

besteht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Leiter des Hessischen Landesamtes für Straßenbau berufen.

Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen insbesondere

1. die Festsetzung des Prüfungstermins,
2. die Vorladung der Prüflinge,
3. die Auswahl der Prüfungsaufgaben.

§ 5

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erstreckt sich auf folgende Aufgaben:

1. Anlegung einer Compomaclickstelle,
2. Fugen- und Rissevergießen,
3. praktische Vorführung über die Reinigung einer Entwässerungsanlage,
4. Aufstellen einer ordnungsgemäßen Absperrung auf der Autobahn,
5. Aufmessung einer unregelmäßigen Flickstelle,
6. Schätzung und anschließende Aufmessung eines Sand-, Stein- oder Schotterhaufens.

§ 6

Mündliche Prüfung

Prüfungsfächer sind

1. Materialkunde,
2. Sicherung einer kleineren Arbeitsstelle auf der freien Strecke außerhalb einer regelrechten Absperrung,
3. Kennzeichen der Straßenverkehrsordnung,
4. Arbeitsvorgang beim Schneeräumen und bei Glatteisbekämpfung,
5. Verhalten bei Unfällen (Sicherung der Unfallstelle, Erste Hilfe),
6. Verhalten bei Wahrnehmung abstellungsbedürftiger Schäden oder Vorkommnisse auf der Autobahn, wie z. B. unerwartet auftretende Überschwemmungen, Windbrüche, Schneefälle, Glatteis usw.
7. Unfallverhütungsvorschriften und ihre Bedeutung für den Autobahnwärter,
8. Berechnung einer einfachen geometrischen Figur,
9. Führung eines Tagebuches, schriftliche Unfallmeldung,
10. die Dienstordnung,
11. die Dienstanweisung,
12. die Straßenverkehrsordnung.

Es sollen nicht mehr als 6 Bewerber gleichzeitig geprüft werden.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen in der praktischen und mündlichen Prüfung sind zu beurteilen mit

- „sehr gut“ für eine hervorragende, in jeder Hinsicht vollkommene Leistung,
- „gut“ für eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung,
- „befriedigend“ für eine den durchschnittlichen Anforderungen voll entsprechende Leistung,
- „ausreichend“ für eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ für eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr ausreichende Leistung,
- „ungenügend“ für eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 8

Entscheidung über das Prüfungsergebnis

Im Anschluß an die mündliche Prüfung faßt der Prüfungsausschuß die Ergebnisse der praktischen und der mündlichen Prüfung in einem Gesamturteil zusammen und gibt dieses unmittelbar danach den Prüflingen bekannt. Das Gesamturteil besteht aus einer der folgenden Noten:

- Sehr gut
- Gut
- Befriedigend
- Ausreichend
- Nicht bestanden

Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Gesamturteil mit Stimmenmehrheit.

§ 9

Prüfungszeugnis und -niederschrift

Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsniederschrift nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen. Über die bestandene Prüfung wird ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 2 ausgehändigt.

Das Prüfungszeugnis und die Prüfungsniederschrift sind von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 19. 1. 1957

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
Z 2 a — 8 e 02 — 07 Tgb.Nr. 790/56

Anlage 1

Prüfungsniederschrift

Anwesend:

- | | |
|---------|----------------------------------------|
| 1. | als Vorsitzender |
| 2. | als Prüfer, |
| 3. | als Prüfer, |
| 4. | als Prüfer, |
| 5. | als Prüfer (Vertreter der Gewerkschaft |
| 6. | als Prüfling |

Der Straßenunterhaltungsarbeiter wurde heute nach der Prüfungsordnung für die hessischen Straßenunterhaltungsarbeiter bei den Bundesautobahnen vom mündlich geprüft.

A. Prüfungsergebnisse
I. Praktische Prüfung

Prüfungsfach	
1.
2.
3.
4.
5.
6.

II. Mündliche Prüfung

Prüfungsfach	
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

B. Gesamturteil

Wiesbaden, den 19.....
Der Prüfungsausschuß:

Anlage 2

Prüfungszeugnis

Herr
geboren am in
hat am die

Autobahnwärterprüfung

nach der Prüfungsordnung für die hessischen Straßenunterhaltungsarbeiter bei den Bundesautobahnen vom 19. 1. 1957 (St.Anz. S. 163)

mit dem Gesamtergebnis
bestanden.

Wiesbaden, den 19.....
Hessisches Landesamt
für Straßenbau
Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

160

Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz über gemeinnützige Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern gebe ich folgendes bekannt:

I. Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes

Gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Organe der staatlichen Wohnungspolitik, die Spargelder oder sonstige Einlagen (Depositen) hereinnehmen (Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung), betreiben damit Bank- oder Sparkassengeschäfte (§ 1 Kreditwesengesetz vom 25. September 1939 [RGBl. I S. 1955]) und unterstehen gemäß § 2 Abs. 2 KWG mit diesem ihnen nicht eigentümlichen Geschäftsbetrieb den Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

Nicht als Bank- oder Sparkassengeschäfte gelten insbesondere:

- a) die Aufnahme von Hypotheken, Darlehen und sonstigen Betriebskrediten; (Darlehen sind alle zur Verstärkung des Betriebskapitals auf längere Zeit und unter Abschluß von Einzelverträgen aufgenommenen Beträge unabhängig davon, ob sie zweckgebunden sind oder nicht.)
- b) die Entgegennahme und Leistung von Zahlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veräußerung eines Grundstückes oder Erbbaurechts, der Überlassung einer Wohnung oder der Betreuung von Bauherren stehen;
- c) die Einbehaltung von Kautionen, Mietsicherheiten, Garantiesummen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 1 Abs. 4 KWG, was als Bankgeschäft zu betrachten ist.

II. Erlaubnispflicht

Ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen bedarf zur Aufnahme der in Abschnitt I Abs. 1 genannten Bank- oder Sparkassengeschäfte der Erlaubnis gemäß § 3 KWG. Für die vor dem 1. 7. 1956 errichteten Spareinrichtungen gilt diese Erlaubnis als erteilt. Das Bestehen einer Spareinrichtung ist bis zum 15. 2. 1957 über den Prüfungsverband der Bankaufsichtsbehörde mitzuteilen. Dient die Spareinrichtung lediglich zur Abwicklung von Altsparguthaben, so ist das besonders anzugeben.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist über den Prüfungsverband bei der zuständigen Anerkennungsbehörde im Sinne von § 16 WGG einzureichen, die gemäß § 49 KWG nach Einholung der Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde über den Antrag entscheidet.

Die Erlaubnis kann in der Regel nur erteilt werden, wenn sich der Kreis der Einleger auf Mitglieder, Gesellschafter, Angestellte des Unternehmens, Wohnungsnutzer, Miet- oder Kaufanwärter und betreute Bauherren sowie auf die Angehörigen dieser Personen im Sinne von § 10 Steueranpassungsgesetz beschränkt.

III. Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz

Mit Erteilung der Erlaubnis gemäß § 3 KWG untersteht das Unternehmen hinsichtlich seiner Spareinrichtung den Vorschriften des Kreditwesengesetzes. Im Hinblick auf den begrenzten Umfang der Bankgeschäfte werden die Unternehmen jedoch jederzeit widerruflich von den Vorschriften des Kreditwesengesetzes freigestellt, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind.

1. Anzeigepflicht

- a) Jeder Wechsel in der Person der Geschäftsleiter (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) ist gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a KWG über den Prüfungsverband der Anerkennungsbehörde in 3facher Ausfertigung anzuzeigen. Den Anzeigen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - aa) kurzer Lebenslauf unter Angabe von Geburtsdatum und Geburtsort;
 - bb) Erklärung des Geschäftsleiters, daß gegen ihn kein Strafverfahren schwebt, daß ein Strafverfahren wegen eines Vermögensvergehens oder -verbrechens gegen ihn auch nicht anhängig gewesen ist, und daß er nicht als Schuldner in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Offenbarungseidverfahren verwickelt war oder ist.

Die Anerkennungsbehörde leitet eine Ausfertigung dieser Anzeigen mit Unterlagen an die Bankaufsichtsbehörde weiter.

- b) Gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b, c, und d KWG sind über den Prüfungsverband der Bankaufsichtsbehörde unmittelbar anzuzeigen:

- aa) die Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme bei Genossenschaften, die Veränderung des Grund-/Stammkapitals bei Kapitalgesellschaften;
 - bb) die Absicht der Vereinigung mit einem anderen Unternehmen mit Spareinrichtung;
 - cc) die Einstellung des Betriebs der Spareinrichtung.
- c) Die Anzeigen nach a und b sind unverzüglich nach Eintritt des anzeigepflichtigen Tatbestandes zu erstatten. Die Absicht der Vereinigung (b, bb) ist anzuzeigen, sobald die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Vereinigung zustande kommt.

2. Jahresabschluß und Prüfungsbericht

- a) Der Jahresabschluß (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) ist der Bankaufsichtsbehörde über den Prüfungsverband innerhalb von 2 Wochen nach der Genehmigung durch die dazu berufenen Organe in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Falls für die Unternehmen eine Jahresabschlußprüfung vorgeschrieben ist, hat die eingereichte Bilanz den Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers zu tragen.
- b) Im Prüfungsbericht ist über die Spareinrichtung in einem besonderen Abschnitt zu berichten und die Einhaltung der Vorschriften dieses Erlasses zu bestätigen.

Bei der Beurteilung der Liquiditätslage sind die bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten als kurzfristige Verbindlichkeiten wie folgt zu berücksichtigen:

- aa) Steuerbegünstigte Spareinlagen, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden mit mindestens 75%;
- bb) andere Spareinlagen und befristete sonstige Einlagen mit mindestens 40%.

3. Sparverkehr

Für den Sparverkehr sind die §§ 22 und 23 KWG und die hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften und Anordnungen zu beachten (vgl. insbesondere Stellungnahme des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 2. 10. 1940 und 5. 4. 1941 und Beschluß der Bankaufsichtsbehörden vom 17./18. 10. 1952).

4. Zins- und Wettbewerbsabkommen

Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung sind in der Verzinsung ihrer Spareinlagen und sonstigen Einlagen an die Anordnungen der Bankaufsichtsbehörden über die Festsetzung von Habenzinssätzen gebunden. Sie sind berechtigt, einen Zinsvoraus gemäß der Anordnung der Bankaufsichtsbehörde vom 21. 3. 1956 (St.Anz. f. d. Land Hessen Nr. 16 S. 386 v. 21. 4. 1956) zu gewähren. Gemäß § 3 Abs. 2 des Manteltarifvertrages vom 22. Dezember 1936 (R.Anz. Nr. 299), der nach dem gleichen Erlaß als Anordnung der Bankaufsichtsbehörde fortgilt, sind sie als Nichtbankierkundschaft zu behandeln.

Für die Sparwerbung gelten die Vorschriften des Wettbewerbsabkommens sinngemäß.

5. Spareinrichtung in Abwicklung

Wohnungsunternehmen, deren Spareinrichtung lediglich zur Abwicklung der Altsparguthaben dient, werden von den Vorschriften der Ziff. 1 und 2 freigestellt. Die Aufnahme des Neugeschäfts bedarf der Erlaubnis gemäß Abschnitt II.

IV. Befugnisse der Aufsichtsbehörden

Die den Aufsichtsbehörden nach dem Kreditwesengesetz zustehenden Befugnisse werden durch die Ausnahmeregelung des Abschnitts III dieses Erlasses nicht berührt.

Wiesbaden, 25. 1. 1957

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
WiH 4 — 1110 — A 11

161

Erlaß zur Durchführung der Verordnung über Sprengstoff- erlaubnisscheine und Sprengstoffregister

Vom 29. Januar 1957

Zur Durchführung der Verordnung über Sprengstoff-erlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 3. Dezember 1956 (GVBl. S. 165) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimmt:

Erster Abschnitt: Sprengstoff-erlaubnisschein

1. Antrag

(1) Der Antrag muß neben den Personalien des Bewerbers folgendes enthalten:

a) Die Angabe, ob die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb, zum Besitz oder zur Einfuhr von Sprengstoffen beantragt wird.

Dabei sind anzugeben:

aa) bei Anträgen auf Erlaubnis zur Herstellung die Herstellungsstätte;

bb) bei Anträgen auf Erlaubnis zum Vertrieb, zum Besitz oder zur Einfuhr von Sprengstoffen die Stätte der Lagerung oder Aufbewahrung;

cc) bei Anträgen auf Erlaubnis zum Besitz der Zweck der Inbesitznahme;

b) Bezeichnung und Art — bei Verbrauchern, die nicht über ein Lager im Sinne der Sprengstofflagerverordnung verfügen, auch die voraussichtlich benötigte Menge — der Sprengstoffe;

c) Angaben über die Sachkunde des Bewerbers im Umgang mit Sprengstoffen;

d) Angabe, ob Hilfspersonen beschäftigt werden;

e) Angaben über früher erteilte Sprengstoff-erlaubnisscheine (Ausstellungsbehörde, Nummer und Datum des letzten Sprengstoff-erlaubnisscheins);

f) Angabe der erforderlichen Geltungsdauer der Erlaubnis;

g) Angabe der benötigten beglaubigten Abschriften des Erlaubnisscheins.

(2) In Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zur Einfuhr von Sprengstoffen ist außerdem die Menge und die Zusammensetzung der einzuführenden Sprengstoffe, ihre Verpackung und die Fabrik anzugeben, in der sie hergestellt worden sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Materialprüfung darüber beizufügen, daß die einzuführenden Sprengstoffe nach § 2 der Sprengstoffverkehrsverordnung zugelassen sind.

(3) Zu dem Antrag ist die für den Ort der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung oder Aufbewahrung zuständige Gemeindebehörde, zur Frage der persönlichen Zuverlässigkeit die Polizei zu hören. Die Mitwirkung der Kriminalpolizei ist sicherzustellen.

(4) Wegen des Nachweises der erforderlichen Sachkunde im Umgang mit Sprengstoffen gilt folgendes:

a) Bewerber, die Sprengstoffe herstellen oder zur Verarbeitung in Besitz nehmen wollen, müssen ihre Sachkunde durch eine Prüfung vor dem für den Ort der Herstellung oder Verarbeitung zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachweisen. Von der Prüfung kann abgesehen werden, wenn der Bewerber den Nachweis über eine mindestens 3jährige entsprechende Beschäftigung in einem Herstellungs- oder Verarbeitungsbetrieb oder über eine abgeschlossene akademische Ausbildung als Chemiker und eine mindestens 1jährige entsprechende Beschäftigung in einem Herstellungs- oder Verarbeitungsbetrieb erbringt.

b) Bewerber, die Sprengstoffe zur Ausführung von Sprengarbeiten in Besitz nehmen wollen, müssen ihre Sachkunde durch eine Prüfung vor dem für die Verwendungsstätte zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) nachweisen. Liegen die Verwendungsstätten in verschiedenen Gewerbeaufsichtsbezirken (Bergamtsbezirken), so kann die Prüfung auch vor dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) abgelegt werden. Von dieser Prüfung kann abgesehen werden, wenn der Bewerber ein Prüfungszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang vorlegt. Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, daß der Bewerber über die Kenntnisse verfügt, die zur Ausführung der im Antrag angegebenen Arten der Spreng-

arbeit erforderlich sind. Das Prüfungszeugnis muß von einem Gewerbeaufsichtsbeamten als Vorsitzenden der Prüfungskommission (staatlichem Prüfungskommissar) unterzeichnet sein. In den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben kann der Nachweis der Sachkunde durch das Abgangszeugnis einer Bergschule geführt werden.

c) Bewerber, die Sprengstoffe einführen, vertreiben oder für andere als die unter Buchst. a) und b) genannten Zwecke in Besitz nehmen wollen, müssen ihre Sachkunde durch eine Prüfung vor dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachweisen.

d) Der Nachweis der Sachkunde muß in jedem Falle die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften umfassen.

(5) Die körperliche Eignung ist im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

2. Ausstellung

(1) Bei der Ausstellung der Erlaubnisscheine zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sind — soweit nicht besondere Umstände Abweichungen erfordern — Vordrucke nach den Mustern A, B, C oder D der Anlagen 1 bis 4 zu verwenden.

(2) Muster A ist bestimmt für Sprengstoffverbraucher, die über kein Sprengstofflager verfügen (z. B. Maurer, Brunnenbauer, Personen, die land- oder forstwirtschaftliche Sprengarbeiten ausführen, Böller- und Weinbergschützen). Im Erlaubnisschein sind die zu verwendenden Sprengstoffarten zu bezeichnen. Die Gesamtmenge der zu beziehenden Sprengstoffe ist festzusetzen. Die Erlaubnis ist auf die Dauer der Verwendung der Sprengstoffe, jedoch längstens auf ein Jahr zu befristen.

(3) Muster B ist bestimmt für Hersteller und Verbraucher, die über ein Sprengstofflager verfügen, sowie für Händler. Die Erlaubnis ist im allgemeinen auf drei Jahre zu befristen. In besonderen Fällen kann sie auf längere Dauer erteilt werden.

(4) Muster C ist bestimmt

a) für Personen, die Sprengstoffe nur zur Beförderung in Besitz nehmen,

b) für Personen, die nicht über ein Sprengstofflager verfügen und Sprengstoffe für Sprengarbeiten des Unternehmens, in dem sie beschäftigt sind, von einem B-Scheininhaber des Unternehmens in Besitz nehmen.

(5) Muster D ist für Personen bestimmt, die Sprengstoffe vertreiben, ohne sie in Besitz zu nehmen.

(6) Die Geltungsdauer eines Sprengstoff-erlaubnisscheins darf nicht verlängert werden, es sei denn, daß trotz rechtzeitiger Antragstellung ein neuer Sprengstoff-erlaubnisschein bis zum Ablauf der Geltungsdauer nicht ausgestellt werden kann.

(7) Abschriften der Sprengstoff-erlaubnisscheine sind der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Polizeibehörde und dem Hessischen Landeskriminalamt zu übersenden. Den gleichen Behörden sind Änderungen (Verlust, Entzug von Sprengstoff-erlaubnisscheinen) mitzuteilen.

(8) Über die erteilten Sprengstoff-erlaubnisscheine ist ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:

a) laufende Nummer,

b) Tag der Ausstellung, des Erlöschens der Gültigkeit und der Rückgabe des Scheins,

c) Nummer und Art des Scheins,

d) Name, Vorname, Beschäftigungsart und Wohnort des Erlaubnisscheininhabers,

e) Anschrift des Arbeitgebers,

f) Art und Zweck der Erlaubnis,

g) Zahl der beglaubigten Abschriften.

3. Überwachung

Die in § 1 Abs. 1 der Verordnung genannten Erlaubnisbehörden haben die Einhaltung der Erlaubnisbestimmungen zu überwachen.

4. Verlust und Widerruf von Sprengstoff- erlaubnisscheinen

(1) Wird ein Sprengstoff-erlaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift als verloren angezeigt, so sind der Sprengstoff-erlaubnisschein und sämtliche beglaubigten Abschriften für ungültig zu erklären. Ungültigkeitserklärung und Widerruf von Sprengstoff-erlaubnisscheinen werden im Bundesanzeiger und im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) In den Fällen des § 5 Satz 2 der Verordnung hat die Polizei die ausstellende Behörde unverzüglich zu verständigen.

Zweiter Abschnitt: Sprengstoffregister

(1) Die Register sind mindestens einmal jährlich unvermutet von der Polizei, für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden vom Bergamt, zu prüfen. Hierbei ist insbesondere festzustellen, ob die Register ordnungsgemäß geführt werden und ob der errechnete Bestand mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmt. Die Prüfung ist im Register zu vermerken.

(2) Mit der Prüfung ist eine allgemeine Besichtigung der Sprengstofflager zu verbinden.

Dritter Abschnitt: Schlußbestimmungen

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Erteilung von Sprengstofferlaubnisscheinen für pyrotechnische Gegenstände (Nr. 4 der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 25. März 1953 — Staats-Anzeiger für das Land Hessen, S. 311 —).

Wiesbaden, 29. 1. 1957

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
A III — Az. 53c 04.051 — Tgb.Nr. 03274/57

Anlage 1

(Ausstellende Behörde)
den
Sprengstofferlaubnisschein A Nr.
geb. am
(Vor- und Zuname)
wohnhaft in
(Ort, Kreis, Straße)
wird widerruflich die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe für
.....
(Art und Ort der Verwendung)
in Besitz zu nehmen.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.
Die zu beziehende Gesamtmenge wird festgesetzt auf:

..... kg*)
(Sprengstoffart)
..... kg*)
(Sprengstoffart)
..... Stück Sprengkapseln*)
..... m Sprengschnur*)

Es dürfen nur die Mengen an Sprengstoffen bezogen werden, die am Bezugstage verbraucht werden sollen. Etwaige Restmengen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften vorübergehend aufbewahrt werden.

Die Sprengstoffe dürfen nur gegen Bescheinigung des Sprengstofflieferers auf der Rückseite der Urschrift des Scheines in höchstens 20 Teilmengen bezogen werden.

Die Vorschriften über die Vornahme von Sprengungen sind zu beachten.

Weitere Bestimmungen:

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — nach Verbrauch der festgesetzten Gesamtmenge — der letzten zulässigen Teilmenge —*) spätestens am

Beglaubigte Abschrift liegt an.*)
Gebühr DM
..... (Siegel)
..... (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vordruck A
(Rückseite)

Lieferbescheinigung

Lfd. Nr.	Sprengstoffmenge	Sprengstoffart	Sprengkapseln
1 bis 20	kg		Stück
Sprengschnur		Die Lieferung bescheinigt:	
m		Ort	Tag Firma und Unterschrift des Lieferers

Abdruck des § 7 der Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister.

Anlage 2

(Ausstellende Behörde)
den
Sprengstofferlaubnisschein B Nr.
geb. am
(Vor- und Zuname)
wohnhaft in
(Ort, Kreis Straße)

wird widerruflich die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe herzustellen — kaufmännisch zu vertreiben — an Dritte, zum Sprengstoffbesitz Berechtigte abzugeben — und in Verbindung damit — sowie zum Zwecke der Verwendung im

in Besitz zu nehmen.*)

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf die der Leitung und Beaufsichtigung des Erlaubnisinhabers unterstehenden Personen, soweit sie bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, der Beförderung, der Verausgabung und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergbehördlichen Vorschriften mitwirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.**)

Bestimmungen für die Aufbewahrung (Lagerung) der Sprengstoffe:

Bestimmung der Art der Sprengarbeiten und der hierbei zu verwendenden Sprengstoffe:

Weitere Bestimmungen:

Die Vorschriften über die Vornahme von Sprengungen sind zu beachten.*)

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — bei Aufhören des Betriebes — bei Aufgabe der zugelassenen Aufbewahrung oder Lagerung der Sprengstoffe — beim Widerruf der Genehmigung für das Sprengstofflager — beim Austritt des Erlaubnisinhabers aus dem eingangs bezeichneten Betrieb*) spätestens am

beglaubigte Abschrift(en) liegt — liegen — an*)
(Zahl)
Gebühr DM

..... (Siegel)

..... (Unterschrift)
Vordruck B
(Rückseite)

Abdruck des § 7 der Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister.

Anlage 3

Anlage 4

(Ausstellende Behörde)

(Ausstellende Behörde)

den

den

Sprengstofflerlaubnisschein C Nr.

Sprengstofflerlaubnisschein D Nr.

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in

wohnhaft in

(Ort, Kreis Straße)

(Ort, Kreis Straße)

wird widerruflich die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe zum Zwecke — von Sprengarbeiten im

wird widerruflich die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe kaufmännisch zu vertreiben.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

— der Beförderung — in Besitz zu nehmen.*) Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

Dieser Erlaubnisschein berechtigt nicht zum Besitz von Sprengstoffen.

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — bei Aufhören des Betriebes

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf die der Leitung und Beaufsichtigung des Erlaubnisinhabers unterstehenden Personen, soweit sie bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, der Beförderung, der Verausgabung und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergbehördlichen Vorschriften mitwirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.**)

(Bezeichnung und Ort)

— beim Austritt des Erlaubnisinhabers aus dem genannten Betrieb*) — spätestens am

Gebühr..... DM

(Siegel)

(Unterschrift)

Nicht verbrauchte Sprengstoffe sind täglich am Schlusse der Arbeit in das Lager

(Bezeichnung der Lagerstätte)

zurückzubringen. Soweit dies nicht möglich ist, dürfen kleine Mengen von Sprengstoffen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften vorübergehend aufbewahrt werden.)*

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vordruck D

162

Widmung und Abstufung der Bundesstraße 276, Abschnitt Lichenroth — Hartmannshain;

hier: Ortsumgehung Völzberg

Die in der Gemeinde Völzberg, Kreis Gelnhausen, Reg.-Bez. Wiesbaden, zur Umgehung des Ortes gebaute Straße (Ortsumgehung Völzberg) erhält mit Wirkung vom 1. April 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953) und wird Bestandteil der Bundesstraße Nr. 276. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 35,063 und endet bei km 36,223; sie hat eine Länge von 950 m (Minderlänge 210 m).

Die bisherige Bundesstraßenstrecke von km 35,063 bis 36,223 = 1160 m verliert mit Ablauf des 31. März 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird auf Grund des Übernahmevertrages vom 5. Februar 1954 wie folgt abgestuft:

- a) Die genannte Teilstrecke, mit Ausnahme der 43 m breiten Kreuzung mit der Landstraße II. Ordnung 926, also 1117 m, wird als Gemeindeweg der Gemeinde Völzberg überlassen.
b) 43 m werden als Landstraße II. Ordnung 926 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung aufgenommen.

Einspruch gegen die vorstehende Widmung und Abstufung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, bei dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, Wiesbaden, eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 1. 1957

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
W III c — Az.: 63 a 30.07

163

Regelung der Milchlieferungspflicht und der Milcherfassungspflicht für die Gemeinden Ellar, Fussingen, Hangenmeilingen, Hausen und Staffel, sämtlich Kreis Limburg, sowie für die Stadt Limburg (Lahn)

Auf Grund des § 1 Absätze 1 und 4 und des § 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit den Erlassen der Hessi-

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

***) Gilt nur für Sprengstofflerlaubnisscheine der Bergämter. Der vorhergehende Absatz ist in diesem Fall zu streichen.

Vordruck C (Rückseite)

Abdruck des § 7 der Verordnung über Sprengstofflerlaubnisscheine und Sprengstoffregister.

*

schen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft bzw. für Landwirtschaft und Forsten betreffend Übertragung von Befugnissen nach dem Milch- und Fettgesetz auf das Landesernährungsamt Hessen vom 23. August 1951 (St.Anz. S. 549) und betreffend die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft vom 14. Juni 1955 (St.Anz. S. 664) wird bestimmt:

I.

(1) Milcherzeuger in den Gemeinden

Ellar, Fussingen, Hangenmeilingen, Hausen und Staffel sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, ausschließlich an die Molkereigenossenschaft „Kerkerbachtal“ e.G.m.b.H. in Schupbach (Oberlahnkreis) zu liefern.

(2) Milcherzeuger in der Stadt

Limburg (Lahn)

sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, ausschließlich an die Molkereigenossenschaft „Aartal“ e.G.m.b.H. in Niederneisen (Unterlahnkreis) zu liefern.

II.

(1) Die Molkereigenossenschaft in Schupbach (Oberlahnkreis) ist verpflichtet, die von den Milcherzeugern aus den Gemeinden

Ellar, Fussingen, Hangenmeilingen, Hausen und Staffel angelieferte Milch und Sahne (Rahm) anzunehmen und die Milchhändler in diesen Gemeinden mit Milch (Trinkmilch), entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch zu beliefern.

(2) Die Molkereigenossenschaft in Schupbach ist verpflichtet, diejenigen Milchhändler in der Stadt Limburg (Lahn), die sie am 1. März 1956 mit Milch (Trinkmilch), entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch beliefert hat, auch weiterhin zu beliefern.

III.

(1) Die Milchhändler in den Gemeinden

Ellar, Fussingen, Hangenmeilingen, Hausen und Staffel sind verpflichtet, Milch (Trinkmilch), entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch ausschließlich von der Molkereigenossenschaft in Schupbach zu beziehen.

(2) Die Milchhändler in der Stadt Limburg (Lahn) sind verpflichtet, Milch (Trinkmilch), entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch ausschließlich von der Molkerei zu beziehen, von der sie am 1. März 1956 beliefert wurden. Nach dem 1. März 1956 zugelassene Milchhändler sind verpflichtet, die genannten Erzeugnisse ausschließlich von der Molkereigenossenschaft in Niederneisen zu beziehen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 30 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952.

V.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Frankfurt (Main), 1. 2. 1957

Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft

Buchbesprechungen

Gewerbsteuer Tabellen zur Berechnung der Meßbeträge und der Hebesätze von 140 bis 300% mit einer Kurzdarstellung über das Gewerbesteuerrecht 1956, 40 Seiten. DM 4,—. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München.

In der Neuauflage der Tabellen hat der bekannte Fachverlag die neuen Steuermaßzahlen für den Gewerbeertrag in die Tabelle I (Steuermaßbeträge nach dem Gewerbeertrag für natürliche Personen und Personengesellschaften) so eingearbeitet, daß neben den bisherigen Gewerbeertragsmaßbeträgen die für den Erhebungszeitraum 1957 im Rotdruck aufgeführt sind. Die Tabelle II (Steuermaßbeträge nach dem Gewerbeertrag bei Kapitalgesellschaften), Tabelle III (Steuermaßbeträge aus dem Gewerkekapital) und Tabelle IV (Gemeindliche Hebesätze 140—300%) konnten unverändert übernommen werden.

Die den Tabellen vorangehende, auf die Praxis ausgerichtete Darstellung des Gewerbesteuerrechts ermöglicht zuverlässige Unterrichtung und enthält zahlreiche Beispiele. Sie geht auch auf sonstige mit der Gewerbesteuer zusammenhängende Fragen ein. Die Tabellen sind ein gutes Hilfsmittel.

Regierungsrat Fleck

„Werden und Wirken der Landesversicherungsanstalt Hessen und der deutschen Rentenversicherung“, 20×26, broch., Kunstdruckpapier, 73 S., Selbstkostenpreis 2,55 DM. Verlag: Pressestelle der LVA Hessen, Frankfurt a. M., Stadelstraße 28.

Aus Anlaß der Bestimmungübergabe ihres neuen Verwaltungsbauwerkes in Frankfurt a. M. gibt die Landesversicherungsanstalt Hessen eine gediegene Ausstattete, mit zahlreichen Illustrationen versehene Schrift heraus, die einen Querschnitt durch 65 Jahre Arbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung vermittelt. In dem Aufsatz „Die Geschichte der Landesversicherungsanstalt Hessen und ihrer Vorgängerinnen“ von Heinrich Lünendonk, Direktor der LVA Hessen, wird ein interessanter Überblick über den Werdegang der Versicherungsträger im Bereich des heutigen Landes Hessen gegeben. Der Beitrag „Die Landesversicherungsanstalt Hessen im Dienst der Volksgesundheit“ von Heinrich Kraft, dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der LVA, schildert die in den Heilstätten und Heimen der LVA geleistete Arbeit. Schließlich gibt Ministerpräsident a. D. Christian Stock, Vorsitzender des Vorstandes der LVA, unter der Überschrift „Eine Wanderung durch 65 Jahre deutscher sozialer Rentenversicherung“ eine Übersicht über die wechselvolle Geschichte der deutschen Sozialversicherung.

-n

Schaeffers Rechtsfälle

Band 3: **Bürgerliches Recht, Sachenrecht**. Von Dr. J. Wiefels, Oberlandesgerichtspräsident in Hamm. 1956, 28.—30. Tsd., durchgesehene und ergänzte Auflage. 115 Seiten. Kartiert DM 5,60.

Band 5: **Handelsrecht einschließlich Gesellschafts- und Wertpapierrecht**. Von Dr. Hans Berg, Oberlandesgerichtspräsident in Köln. 1956, 7.—9. Tsd., neubearbeitete und ergänzte Auflage. 148 Seiten. Kartiert DM 6,50. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

Neben den Bänden „Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft“ haben „Schaeffers Rechtsfälle“ eine zunehmende Beliebtheit erlangt. Dies ergibt sich daraus, daß die bisher erschienenen 12 Bände bereits eine Gesamtauflage von 209 000 Stück erreicht haben.

Die Bände „Bürgerliches Recht, Sachenrecht“ mit 80 Fällen und „Handelsrecht einschl. Gesellschafts- und Wertpapierrecht“ mit 72 Fällen liegen in neubearbeiteten und ergänzten Auflagen vor. Sie enthalten gut durchdachte und instruktive Fälle aus beiden Rechtsgebieten, die dem praktischen Leben entnommen sind. Die Lösungen sind gründlich erarbeitet und erschöpfend; alle in Betracht kommenden

Gesetzesvorschriften sind angeführt. Dabei sind, ausgehend von den zu beantwortenden Fragen, die Anspruchsgrundlagen vorangestellt und zum Ausgangspunkt der weiteren Untersuchungen gemacht. Die Lösungen sind klar und übersichtlich gegliedert, der Aufbau entspricht dem eines Gutachtens; wichtige Satzstellen sind — der besseren Übersichtlichkeit wegen — durch Fettdruck hervorgehoben.

Die beiden Bände sind ein hervorragendes Hilfsmittel, dem jungen Juristen die Ergänzung des theoretischen Wissensstoffes zu ermöglichen und ihm die Grundprobleme des Sachen- und Handelsrechts klar vor Augen zu stellen. Sie sind geradezu unentbehrlich, um ihn mit der Bearbeitung von Fällen vertraut zu machen und ihn auf die Prüfungen vorzubereiten. Darüber hinaus sind sie geeignet, jedem sonst am Recht Interessierten eine gute Anleitung zu geben und ihm die juristischen Begriffe verständlich zu machen.

Ministerialrat Dr. Hoof

Bundesdisziplinarrecht von Dr. jur. Erich Lindgen. Systematische Darstellung mit einschlägigen Gesetzen, Durchführungsverordnungen, Dienstanweisungen, Mustern für den Schriftverkehr und grundlegenden Entscheidungen der Bundesdisziplinargenichte. Loseblatts Ausgabe im Format DIN A 5 mit Ganzleinenordner und Register. 4. Ergänzungslieferung. DM 5,40. R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Hamburg-Berlin-Bonn.

Obwohl das Dienststrafrecht in Hessen in dem Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen geregelt ist und über § 43 des HBG nur Teile der Reichsdienststrafordnung von 1943 gelten, müssen sich auch die hessischen Dienststellen mit der Materie des Bundesdisziplinarrechts befassen, weil für die unter Kap. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG fallenden, aber noch nicht endgültig untergebrachten Bediensteten nach § 9 des Gesetzes zu Art. 131 GG das Bundesdisziplinarrecht Geltung hat. Die vorliegende Ergänzungslieferung, die das Werk wieder auf den neuesten Stand gebracht hat, bringt u. a. folgende wesentlichen Bestimmungen: Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Disziplinarverfahren) in der Fassung vom 10. 6. 1955 — BGBl. I S. 284;

Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für den Bundesgrenzschutz (Vollzugsdienst) v. 13. 10. 1954 (BGBl. I S. 289); allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 35—47 und den Abschnitten V und IX des Bundesbeamtengesetzes vom 30. 6. 1955 (GMBl. S. 254); Ausführungsanweisung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zur Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Art. 131 GG (ABIV 319/1952);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVg) vom 27. 4. 1953. An wichtigeren Erlassen der Bundesressorts sind hervorzuheben der Erlaß des Bundesministers für Verkehr, betr. die Regelung von Zuständigkeiten bei der Durchführung von Dienststrafverfahren gegen Personen, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen;

der Erlaß der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn über die Zuständigkeit zur Bestrafung im nicht formalen Dienststrafverfahren und zu Entscheidungen über Beschwerden gegen Dienststrafverfügungen.

Im übrigen sind die Erläuterungen auf Grund der neuen Bestimmungen und Erlasse geändert bzw. ergänzt, soweit sie sich aus dem Ergänzungsgesetz vom 5. 8. 1955 (BGBl. I S. 497) ergeben.

Besondere Beachtung verdient die Zusammenstellung der wichtigsten Urteile und Beschlüsse des Bundesdisziplinarhofes, die für den Praktiker beinahe unentbehrlich sind. Regierungsdirektor Bährens

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1957

Samstag, den 16. Februar 1957

Nr. 7

Veröffentlichungen

448

Verhandlung über den Verteilungsplan der Baulandumlegung für das Gebiet Lehmkauf-Röder in Bleidenstadt, Untertaunuskrs.

Am Donnerstag, dem 7. März 1957 findet im Bürgermeisteramt in Bleidenstadt die Verhandlung über den Verteilungsplan des vorgenannten Baulandumlegungsverfahrens statt. Alle an dem Umlegungsverfahren Beteiligten werden hiermit zur Teilnahme an der Verhandlung eingeladen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei dem Ausbleiben einzelner Beteiligter verhandelt und beschlossen werden kann.

Bad Schwalbach, 6. 2. 1957

Der Kreisausschuß des Untertaunuskreises als Baulandumlegungsbehörde gem. Aufbaugesetz v. 25. 10. 1948

Der Vorsitzende
Dr. Vitense, Landrat

449

Verhandlung über den Verteilungsplan der Baulandumlegung für das Gebiet zwischen Eichelberger Weg und Viehtrift in Wehen, Untertaunuskreis

Am Montag, dem 4. März 1957, um 14 Uhr, findet in der alten Schule in Wehen die Verhandlung über den Verteilungsplan des vorgenannten Baulandumlegungsverfahrens statt. Alle an dem Umlegungsverfahren Beteiligten werden hiermit zur Teilnahme an der Verhandlung eingeladen. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei dem Ausbleiben einzelner Beteiligter verhandelt und beschlossen werden kann.

Bad Schwalbach, 6. 2. 1957

Der Kreisausschuß des Untertaunuskreises als Baulandumlegungsbehörde gem. Aufbaugesetz v. 25. 10. 1948

Der Vorsitzende
Dr. Vitense, Landrat

450

Ungültigkeitserklärung von Registrierbescheiden

Der Bescheid über die Registrierung als Evakuierter, ausgefertigt für Theo Bense, Forchheim (Oberfranken), Schönbornstr. 5, vom 20. 7. 1955, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Darmstadt — Wohnungsamt — wird für ungültig erklärt.

*

Der Bescheid über die Registrierung als Evakuierter, ausgefertigt für Willi Schütz, Treysa (Krs. Ziegenhain), Anstalten Hephata, Johannes-Falk-Haus, vom 5. 3. 1954, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Darmstadt — Wohnungsamt — wird für ungültig erklärt.

*

Der Bescheid über die Registrierung als Evakuierter, ausgefertigt für Stock, geb. Möse, Annemarie, Gießen, Weserstraße 14,

vom 22. 11. 1954, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Darmstadt — Wohnungsamt — wird für ungültig erklärt.

Darmstadt, 7. 2. 1957

Der Magistrat der Stadt Darmstadt Wohnungs- und Quartieramt

451

Baulandumlegung in Hochheim

- A) Auf der großen Zwergbein
B) Auf der kleinen Bein

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz in der Gemarkung Hochheim für die Teilgebiete

- A) Auf der großen Zwergbein, östlich der Freiherr-v.-Stein-Straße, zwischen Flörheimer und Frankfurter Chaussee (Flur 12, 13 und 14),
B) Auf der kleinen Bein, östlich der Freiherr-v.-Stein-Straße, südlich der Frankfurter Chaussee (Flur 12 und 13)

beschlossen. Die Gebiete sind im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt des Landkreises Main-Taunus, Frankfurt am Main-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, 2 Wochen, beginnend vom 18. Februar bis zum 3. März 1957, während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über die Verteilungspläne wird am 8. März 1957 im Rathaus in Hochheim für das Teilgebiet A von 14 bis 15 Uhr, für das Teilgebiet B von 15 bis 16 Uhr verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hess. Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Landkreises Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über die Verteilungspläne auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 9. 2. 1957

Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises als Umlegungsbehörde

452

Baulandumlegung in der Gemarkung Oberbrechen

Gemäß der §§ 26 und 27 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 und den dazu ergangenen Ergänzungen hat der Kreistag des Landkreises Limburg in der Sitzung am 8. 9. 1956 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Oberbrechen, Flur 5, Distrikte: „Hin-

ter Tropbach“ und „Seelsgraben“ beschlossen und eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet und die betroffenen Grundstücke näher bezeichnet.

Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 28. Januar bis 9. Februar 1957 beim Katasteramt Limburg zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen.

Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Inhaber dinglicher Rechte, Gläubiger) werden aufgefordert, ihre Wünsche beim Katasteramt Limburg vorzutragen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Limburg (Lahn), 6. 2. 1957

Der Kreisausschuß des Landkreises Limburg als Umlegungsbehörde

Gerichtsangelegenheiten

453

Aufgebote

3 F 2/57: Der Arbeiter Alois Dillmann aus Thalheim, Untereich — vertreten durch die Rechtsanwälte Winter und Dr. Heitmeyer, Hadamar — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Thalheim, Band 1, Blatt 19, eingetragenen Grundstücks: lfd. Nr. 18, Kartbl. 25, Parz. 140, Grünland Hinstenbach 6,25 Ar, beantragt. Als dessen Eigentümer sind eingetragen der Landmann Peter Scherer 3. aus Thalheim und die Eigentumserber seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Dillmann, kraft nass. Errungenschaftsgemeinschaft. Die als Grundstückseigentümer Eingetragenen bzw. deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 15. Mai 1957, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 16, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hadamar, 5. 2. 1957

Amtsgericht

454

F 1/57: Der Landwirt Augustin Wehner in Rudolphshan — vertreten durch den Rechtsbeistand August Röhre in Hünfeld — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers der im Grundbuch von Rudolphshan, Band II, Art. 45, eingetragenen Grundstücke beantragt (§ 927 BGB). Der im Grundbuch eingetragene Miteigentümer, Egid Knoth in Rudolphshan, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. Mai 1957, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 5. 2. 1957

Amtsgericht

455

10 F 71/56: Die Witwe Sophie Mausehund geb. Bartholomäus, Kassel, Bismarckstraße 9,

hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Niedervellmar, Band 7, Blatt 167 in Abt. III unter lfd. Nr. 5 eingetragene Hypothek in Höhe von 1500,— GM für den Metzger Adam Mauehund beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. April 1957, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 4. 2. 1957 **Amtsgericht, Abt. 10**

456

10 F 56/56: In der Aufgebotssache: 1. des Invaliden Heinrich Heckmann, in Vollmarshausen, Lindenstraße 7, 2. der Frau Luise Kaiser, geb. Heckmann, in Vollmarshausen, Haus Nr. 128, beide vertreten durch Rechtsanwältin Wolter in Kassel. Der Brief über die im Grundbuch von Vollmarshausen, Bl. 272 in Abt. III unter Nr. 1 für Frau Luise Kaiser, geb. Heckmann, in Vollmarshausen, eingetragene Hypothek von 1500,— RM wird für kraftlos erklärt.

*

10 F 59/56: In der Aufgebotssache der Margarethe Betke, in Kassel-W., Landgraf-Karl-Straße 25, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Gall und Wolf in Kassel. Der Brief über die im Grundbuch von Wahlershausen, Bl. 212 in Abt. III unter Nr. 4 für die Landeskreditkasse zu Kassel eingetragene Hypothek von 2000,— GM wird für kraftlos erklärt.

*

10 F 39/56: In der Aufgebotssache der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat. Der Brief über die im Grundbuch von Kassel, Bl. 1280 in Abt. III unter Nr. 9 für den Metzger Leopold Loewenstern eingetragene Hypothek von 2166,— GM wird für kraftlos erklärt.

Kassel, 11. 2. 1957 **Amtsgericht, Abt. 10**

457

F 4/56: Der Brief über die im Grundbuch von Steinau, Band. 52, Blatt 2341 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Darlehnshypothek für die Elisabeth Gräfin von Schlitz gen. von Görtz in Schlitz (Oberhessen) in Höhe von ursprünglich 6000,— RM ist kraftlos (Urteil vom 1. 2. 1957.)

Steinau (Krs. Schlüchtern), 6. 2. 1957

Amtsgericht**Güterrechtsregister****458**

GR 550 — Neueintragung: Die Eheleute Richard Karl Schmuttermaier, Modellbildhauer, und Else, geb. Cords, gesch. Hagenberger, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 6. 7. 1956 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 18. 1. 1957

Amtsgericht**459**

GR 93: Valentin Fröhlich VII. und Ehefrau Maria Fröhlich, geb. Ort, Groß-Zimmern, Heimstättenstr. 10. Durch Vertrag vom 6. Dezember 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

Dieburg, 29. 1. 1957

Amtsgericht**460**

73 GR 6231 A: Kaufmännischer Angestellter Günther Lieck und Anna-Marie, geb. Flach, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 23. November 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

23 GR 6232 A: Kaufmann Karlheinz Werner Maaß und Edith, geb. Klahr, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1956 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

37 GR 6233 A: Kraftfahrer Willi Kirmeier und Margot, geb. Lerch, Frankfurt a. Main: Durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6234 A: Kaufmann Egon Lück und Gertrud, geb. Rönisch, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 2. Januar 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6235 A: Kaufmann Gotthilf Baumann und Herta, geb. Wolf, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 22. November 1956 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am Frauenvermögen ausgeschlossen.

Frankfurt (Main), 5. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 73**461**

4 GR 649: Volkswirt Ernst Rudolph und Ehefrau Helga, geb. Braune, in Hanau, Hauptstraße 3, haben durch Vertrag vom 8. Januar 1957 Gütertrennung vereinbart.

Hanau (Main), 7. 2. 1957

Amtsgericht**462**

GR 359a: Eheleute Ingenieur Werner Schuhmacher und Else, geb. Jung, beide wohnhaft in Lardenbach, Kreis Gießen. Der Antrag vom 26. 4. 46, nach dem Gütertrennung vereinbart wurde, ist gelöst.

Laubach (Obh.), 4. 2. 1957

Amtsgericht**Handelsregistersachen****463**

HRB 84 — Veränderungen: Friedberger Gemeinnützige Wohnungsbau G.m.b.H., Friedberg/H., Die Gesellschafterversammlung hat am 7. 7. 1956 die Erhöhung des Kapitals um 140 000 und am 13. 12. 1956 um weitere 25 000 auf 215 000 DM unter Änderung des § 4 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital) und am 13. 12. 1956 eine Änderung des § 12 (Aufsichtsrat) beschlossen.

Friedberg (Hessen), 30. 1. 1957

464**Vereinsregister**

VR 113 — Neueintragung: Turnverein 1898 Nieder-Rosbach v.d.H., Satzung vom 30. Juni 1948.

Friedberg (Hessen), 24. 1. 1957

Amtsgericht**465**

VR Nr. 66: Landsmannschaft Schlesien, Ortsgruppe Homberg, Bez. Kassel. Der Verein ist durch Beschluß vom 9. 10. 1956 aufgelöst.

Homberg (Bez. Kassel), 29. 1. 1957

Amtsgericht**466**

Berichtigung der Anzeige Nr. 390 im St.-Anz. v. 9. 2. 1957.

VR 156: „Israelitische Gemeinde Fulda e. V.“ in Fulda. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 1956 aufgelöst. Zum Liquidator ist der Kaufmann Max Willner, Offenbach/M., bestellt.

Fulda, 26. 1. 1957

Amtsgericht**Vergleiche — Konkurse****467**

N 1/57 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Luise Neumann, geb. Henkel, Inhaberin des Konfektions- und Damenbekleidungsgeschäfts „Salon Neumann“ in Alsfeld — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heerdt in Alsfeld — über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die Schuldnerin innerhalb der letzten fünf Jahre in Zwangsvollstreckungsverfahren den Offenbarungseid verweigert hat. Sie ist in den Sachen M 192/56, M 222/56, M 202/56 und M 648/56 in den zur Eidesleistung bestimmten Terminen nicht erschienen. (17. 5., 6. 9. und 4. 10. 1956 und 17. 1. 1957), so daß jeweils Haftbefehle ergingen. Auch hat sie die nach § 4 Abs. I Nr. 5 Vgl.-O. vorgeschriebene Erklärung nicht abgegeben.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 21. Januar 1957, 17.20 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt und Notar Stumpf in Alsfeld wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1957 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag, den 2. März 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Alsfeld, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 6, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 26. Februar 1957 Anzeige zu machen.

Alsfeld, 21. 1. 1957

Amtsgericht**468**

I N 29/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Goda, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chem.-pharmazeutischer Präparate in Bad Homburg v. d. H., ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 4. 2. 1957

Amtsgericht

469

N 8/54 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Wilhelm Otto & Co., Damenmäntelfabrik in Bad Hersfeld, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Bad Hersfeld, 29. 1. 1957 **Amtsgericht**

470

3 N 107/53 — Betr.: Konkursverfahren Weißbindermeister Amandus Schubert in Darmstadt, Holzhofallee 11. Beschluß: Das Konkursverfahren wird nach Schlußverteilung aufgehoben.

Darmstadt, 7. 2. 1957 **Amtsgericht, Abt. 6**

471

3 VN 5/51 — Betr.: Vergleichsverfahren der Firma Carl Weicker, Konservenfabrik in Darmstadt-Arheilgen. Beschluß: Das Vergleichsverfahren wird nach Vergleichserfüllung aufgehoben.

Darmstadt, 5. 2. 1957 **Amtsgericht, Abt. 6**

472

6 N 77/55 — Betr.: Konkursverfahren Bauunternehmer Friedrich Bauer in Darmstadt, Jahnstr. 10. Beschluß: Das Konkursverfahren wird nach Schlußverteilung aufgehoben.

Darmstadt, 7. 2. 1957 **Amtsgericht, Abt. 6**

473

VN 1/57 — Vergleichsverfahren — Beschluß: Die Kauffrau Greta Gaubatz, Alleininhaberin der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Lederwarenfabrik G. Gaubatz in Ober-Roden, Odenwaldstraße, hat durch einen am 8. 2. 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Bürovorsteher Heinrich Gleitz in Dieburg, bei Rechtsanwalt Dr. Schott in Dieburg, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Dieburg, 8. 2. 1957 **Amtsgericht**

474

81 N 148/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Bruno Ratt, Frankfurt/M.-Höchst, Konrad-Glatt-Str. 2, wohnhaft Gotenstr. 42a. Einzelhandel in Textilien — Az.: 81 N 148/55 — findet die Schlußverteilung statt. Die Forderungen betragen: a) bevorrechtigte DM 2736,46, b) einfache DM 32508,48. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt DM 2071,37.

Frankfurt (Main), 7. 2. 1957

Der Konkursverwalter
Dr. Dr. Beer, Rechtsanwalt

475

81 N 145/56 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Regierungsbaumeisters a. D. Fr. W. Schmidt, Frankfurt a. M., Metzlerstraße 21, Inhaber einer Spezialbauunternehmung Frankfurt am Main, Münchener Str. 17, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nach-

träglich angemeldeter Forderungen auf den 8. März 1957, 10 Uhr, Zimmer 337, Geb. B, anberaumt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Die Vergütung auf 500,— DM, die Auslagen auf 129,70 DM.

Frankfurt (Main), 31. 1. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

476

81 N 186/56 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hans H. Wieschmann, Frankfurt am Main, Kaiserstr. 7 und Palmengartenstraße 1—3, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Samstag, den 23. Februar 1957, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 137, bestimmt.

Frankfurt (Main), 24. 1. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

477

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Hermann Manko GmbH, Fahrräder-, Fahrrad- und Kraftfahrzeug-Zubehör und Werkzeuge Großhandlung, Frankfurt/Main, Elbestraße 30, kommt noch ein Betrag von DM 771,50 abzüglich noch entstehender Kosten zur Ausschüttung. Mit der Nachtragsverteilung ist der Unterzeichnete als früherer Konkursverwalter mit Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt a. M. vom 21. 1. 1957 beauftragt worden.

Frankfurt (Main), 6. 2. 1957

Der Konkursverwalter

Rechtsanwalt u. Notar Dr. Weinmann

478

81 N 167/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Antonie Weber, Frankfurt (M), Steinhausenstr. 13, Inhaberin der Firma Josef Hillenbrand, Lebensmittelgroßhandlung, Frankfurt (M), Münchener Str. 21, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 22. März 1957, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 6. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

479

81 VN 4/57 — Vergleichsverfahren: Die Rauchwaren-Handelsgesellschaft Westphal K.G., Frankfurt (M.), Niddastr. 56 (Biberhaus), hat durch einen am 1. Februar 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Erich Moog, Frankfurt (M), Eckenheimer Landstraße 38, Tel. 55 62 01, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 2. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

480

17 N 30/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der oHG. in Firma Conrad Schröder, Kassel-Bettenhausen, Forstfeldstraße 4, Getreide-Großhandel, Filialen in Gudensberg und Hann.-Münden,

ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 7. März 1957, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block A, Zimmer Nr. 68, anberaumt.

Kassel, 8. 2. 1957

Amtsgericht

481

17 N 47/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Margarete Schimmelpfennig, Kassel, Wilhelmshöher Allee 176, Inhaberin der Firma Alexander Schimmelpfennig, Gartengestaltung, Kassel, Lassallestraße 1, soll die Schlußverteilung erfolgen. Zur Verfügung stehen 1801,06 DM. Damit werden die Gläubiger der Gruppe I mit 41% befriedigt. Die Gläubiger der Gruppen II—VI gehen leer aus. Die Summe der festgestellten Konkursforderungen in Gruppe I der Tabelle beläuft sich auf 4392,88 DM. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 17 (Aktenzeichen: 17 N 47/54) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Kassel, 7. 2. 1957

Der Konkursverwalter

Dr. W. Schumann, Rechtsanwalt

482

7 N 16/56: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. Juli 1955 in Marburg verstorbenen, zuletzt in Caldern, Kreis Marburg (Lahn), wohnhaft gewesenen Klempners und Installateurs Johann Heinrich Schneider ist zwecks Anhörung der Gläubiger zum Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens Termin auf den 12. März 1957, 15 Uhr, hier, Zimmer 8, anberaumt.

Marburg (Lahn), 5. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstück oder seines Zubehörs.

483

K 14/56 — Beschluß: Der Anteil des Maurermeisters Hans Theodor Scholl, Bleidenstadt, an dem im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 19, Blatt 555, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Bleidenstadt, Flur 27, Flurstück 78/2457,

Lieg.-B. 768, Geb.-B. 203, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 11, 5,93 Ar, soll am 24. April 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustraße 12, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. Dezember 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Hans Theodor Scholl in Bleidenstadt und seine Ehefrau Hilde, geb. Viehmann, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$. Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 24. 1. 1957 **Amtsgericht**

484

4 K 57/55: Die dem Josef Friedrich Walter Kunz, Lagerist in Fehlheim gehörende ideelle Hälfte an den im Grundbuch von Fehlheim, Band 6, Blatt 441, eingetragenen Grundstücken, Gemarkung Fehlheim, Nr. 2: Fl. 1 Nr. 165/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 14, 2,12 Ar, Nr. 3: Fl. 1 Nr. 165/2, Gartenland, Die Mittelgewann, 2,56 Ar — Einheitswert 5300,— DM per 1. 1. 1937, Schätzungswert 16 900,— DM, Brandversicherungswert: 5200,— DM — soll am 4. Mai 1957, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Saal 16, durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 30. August 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kunz, Josef Friedrich Walter, Lagerist in Fehlheim, zu $\frac{1}{2}$, b) Kunz, Anna Maria, geb. Kilian, dessen Ehefrau, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 30. 1. 1957 **Amtsgericht**

485

4 K 9/56 — 4 K 32/56: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 9, Blatt 749, eingetragene Grundstück Nr. 10, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 331/2, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 38, 1,64 Ar. Einheitswert 3300,— DM, Schätzungswert 12 000,— DM, Brandversicherungswert 4000 DM, soll am 13. April 1957, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1956 bzw. 8. Juni 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Stahl, Johann Leonhardt, Steinmetz in Bensheim-Auerbach, b) Stahl, Wilhelmine Margarethe, geb. Fritz, dessen Ehefrau, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 10. 1. 1957 **Amtsgericht**

486

4 K 36/56: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 10, Blatt 816, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Auerbach, Nr. 1: Fl. 17, Nr. 67 7/10, Grabgarten, Auf der Hochzeit, 11,78 Ar; Nr. 2: Fl. 17, Nr. 67 6/10, Hofreite daselbst, 2,64 Ar — Einheitswert 19 700,— DM, Schätzungswert 40 272,— Deutsche Mark, Brandkassenwert 23 110,— Deutsche Mark — sollen am 11. Mai 1957,

9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zim. 16, durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Agnes Zeller, geb. Krieger, Witwe des Otto Zeller in Bensheim-Auerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 2. 2. 1957 **Amtsgericht**

487

4 K 1/57: Die im Grundbuch von Ober-Laudenbach, Band 5, Blatt 184, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ober-Laudenbach: Nr. 1: Fl. 1 Nr. 35, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 21, 0,62 Ar; Nr. 2: Fl. 1 Nr. 36, tlw. Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 0,37 Ar; Nr. 3: Fl. 4 Nr. 3/1, tlw. Ackerland, Schannenbacher Tal, 31,87 Ar — Einheitswert: bezügl. Hofreitegrundstück Fl. 1 Nr. 35 und 36, 1250,— DM; bezügl. Ackergrundstück Fl. 4 Nr. 3/1, 170,— DM — (die Schätzung des Ortsgerichts Ober-Laudenbach beläuft sich bezügl. des Hofreitegrundstücks auf 550,— DM und bezügl. des Ackergrundstücks auf 120,— DM. Das Ortsgericht bemerkt hierzu, daß sich die Hofreite in einem auffälligen Zustand befindet) sollen am 4. Mai 1957, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Saal 16, zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. Jan. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Franz Wipplinger, Steinhauer in Ober-Laudenbach, b) Anna Wipplinger, geb. Horneff, dessen Ehefrau, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$. Zur Abgabe eines Gebotes auf das mitzuversteigernde Ackergrundstück Fl. 4 Nr. 3/1 ist die Genehmigung des Landwirtschafts-amtes in Heppenheim a. d. B. erforderlich. Sie ist bei der Abgabe vorzulegen, widrigenfalls das Gebot zurückgewiesen werden muß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 30. 1. 1957 **Amtsgericht**

488

4 K 26/56: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 87, Blatt 4032, eingetragene Grundstück Nr. 7, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 352, Hof- und Gebäudefläche, Rodensteinstraße 22, 15,48 Ar — Einheitswert 40 500 DM — soll am 11. Mai 1957, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer 16 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Willi Voß, Wäschereibesitzer in Bensheim. (Die Schätzung des Ortsgerichts ohne Bewertung der vorhandenen Wäschereimaschinen und einer im Hof stehenden transportablen Wellblechgarage beträgt bezügl. des Grund und Bodens 23 220,— Deutsche Mark und bezügl. der Gebäude 86 595,— DM, zusammen 109 815,— DM. Der Brandversicherungswert wird von dem Ortsgericht mit 65 090,— DM angegeben.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 30. 1. 1957 **Amtsgericht**

489

K 12/56: Die im Grundbuch von Braunfels, Band 43, Blatt 340 A, eingetragenen Grundstücke Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur 8, Flurstück 44, Hofraum, der Ferborn, 10,52 Ar; Nr. 2, Gemarkung Braunfels, Flur 8, Flurstück 45/1, Garten, der Ferborn, 2,78 Ar, sollen am Freitag, dem 12. April 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 19. Dezember 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rechtsbeistand und Helfer in Steuersachen Wilhelm Martin in Braunfels.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 4. 2. 1957 **Amtsgericht**

490

K 12/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Jesberg, Band 18, Blatt 453, eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück am 11. April 1957, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Borken, Bez. Kassel, Krausgasse, Sitzungssaal, versteigert werden:

Lfd. Nr. 4, Gemarkung Jesberg, Flur 5, Flurstück 83, Ackerland am Silberge, 84,21 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Sattler und Polsterer Rudolf Mahrt eingetragen.

Der Verkehrswert des Grundstückes wird auf 3500,— DM (Dreitausendfünfhundert Deutsche Mark) festgesetzt. Nach Art. IV Abs. 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 bedürfen Bieter zur Abgabe eines wirksamen Gebotes der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Fritzlar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Borken (Bez. Kassel), 26. 1. 1957 **Amtsgericht**

491

K 4/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Würges, Band 14 u. 28, Blatt 48 und 990, eingetragenen Grundstücke:

Blatt 486: lfd. Nr. 11, Gemarkung Würges, Flur 11, Flurstück 725, Grünland, Mühlwiesen, 1,44 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Würges, Flur 74, Flurstück 6577, Grünland, Schindgraben, 11,12 Ar, Ackerland, Schindgraben, 1,70 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Würges, Flur 56, Flurstück 4981, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße 35, 13,74 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Würges, Flur 12, Flurstück 4721, Ackerland, Langenzell, 9,85 Ar, lfd. Nr. 15, Gemarkung Würges, Flur 12, Flurst. 4723, Ackerland, Langenzell, 6,59 Ar.

Blatt 990: lfd. Nr. 1, Gemarkung Würges, Flur 12, Flurstück 4722, Hof- und Gebäudefläche, 13,35 Ar, Kiesgrube, 5,70 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Würges, Flur 12, Flurstück 4719, Ackerland, Langenzell, 14,93 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Würges, Flur 56, Flurstück 4982, Hofraum, Limburger Straße, 5,76 Ar, sollen am 5. April 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 11, Zimmer Nr. 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Blatt 486: Maurer Peter Mühle II., in Würges, Blatt 990: Eheleute Maurer Peter Mühle II. und Sophie Karo-

line, geb. Zeiger — zu je $\frac{1}{2}$ —. Bei den Grundstücken Blatt 990 soll nur die ideelle Hälfte versteigert werden. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 35694,—. Die Bieter bedürfen zur Abgabe eines wirksamen Gebötes der Genehmigung des zuständigen Landwirtschaftsamtes in Limburg/Lahn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Camberg (Nassau), 6. 2. 1957

Amtsgericht Limburg (Lahn)
Zweigstelle Camberg (Nassau)

492

6 K 49—51/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Steinbrücken, Band 18, Blatt 692A, Ewersbach-Straßebbersbach, Band 29, Blatt 1142A, und Eibelshausen, Band I, Blatt 4, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 2. April 1957, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor 8, Zimmer 18, versteigert werden:

Gemarkung Steinbrücken, lfd. Nr. 1, Flur 7, Parz. 56/2, Hof- und Gebäudefläche mit Wohnhaus, Scheune einschl. Wohnraum und Stall, sowie Stall, Hauptstraße 42, 2,62 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 1, Parz. 17, Ackerland, Das unterste Feld II. Teil, 4. Gew., 4,50 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 1, Parz. 113, Ackerland, Das unterste Feld I. Teil, 10. Gew., 6,00 Ar lfd. Nr. 4, Flur 4, Parz. 49, Grünland, Ober dem Weiher, 8. Gew., 9,16 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 21, Parz. 206, Grünland Schoßseifen, 0,56 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 21, Parz. 159, Ackerland, Im Schoßseifen, 16. Gew., 11,05 Ar.

Gemarkung Ewersbach - Straßebbersbach, lfd. Nr. 7, Flur 9, Parz. 288, Acker Zehntrein, 4,94 Ar.

Gemarkung Eibelshausen, lfd. Nr. 8, Flur 22, Parz. 99, Wiese, Im Schoßseifen, 6. Gew., 6,44 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Januar 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Emailier Alfred Schumann in Steinbrücken (Dillkreis) eingetragen. Gebote auf landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Gesamtgröße von zusammen über 25 Ar bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Herbom, Festgesetzte Werte: zu 1. 10 000,— DM, zu 2. 120,— DM, zu 3. 144,— DM, zu 4. 300,— DM, zu 5. 18,— DM, zu 6. 350,— DM, zu 7. 150,— DM und zu 8. 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 17. 1. 1957

Amtsgericht

493

6 K 36/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 53, Blatt 3543, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Fl. 1 Nr. 341, Hof- und Gebäudefläche, Seeheimer Straße 57, 3,63 Ar. Betrag der Schätzung: 10 808,— DM — soll am Samstag, den 27. April 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 27. Juni 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Berta Krug, geb. Rau, Witwe des Adam Krug in Pfungstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 6. 2. 1957

Amtsgericht

494

5 K 4/55: I. Das im Grundbuch von Fulda, Band 112, Blatt 4700, eingetragene Grundstück: lfd. Nr. 20, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 179/3, Lieg.B. 1576, Hof- und Gebäudefläche zwischen König- und Kanalstraße, 1,44 Ar. II. Die im Grundbuch von Sickels, Band II, Blatt 64, eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 22, Gemarkung Sickels, Flur 4, Flurstück 87/38, Lieg.B. 9, Ackerland, auf der Dörrbach, 178,28 Ar; lfd. Nr. 23, Gemarkung Zirkenbach, Flur 4, Flurstück 6/1, Lieg.B. 59, Ackerland, auf der Röde, 61,43 Ar, sollen am 9. April 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1955: a) Ehefrau des Drogisten Willi Benz, Hedwig, geb. Struth, Würzburg, Semmelstraße 3, b) Kaufmann Rudolf Struth, Fulda, Kanalstraße 56, c) Student Willi Struth, daselbst, d) Drogist Gottfried Struth, daselbst — in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Wert der Grundstücke ist festgesetzt auf: zu I: 16 000,— DM, zu II: (lfd. Nr. 22) 5600,— Deutsche Mark, (lfd. Nr. 23) 1900,— DM. Zur Abgabe von Geboten ist bezüglich der in Sickels und Zirkenbach belegenen Grundstücke die Genehmigung des Amtsgerichts (Landwirtschaftsgerichts) Fulda erforderlich, die im Versteigerungstermin vorgelegt werden muß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 5. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 5

495

6 K 38/56: Im Wege der Aufhebung der Eigentümergeinschaft soll das in Königstädten belegene, im Grundbuch von Königstädten, Band 20, Blatt 1060, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (20. September 1956) auf die Namen: 1. a) Fräse Otto Behrens in Königstädten zu $\frac{1}{2}$, b) dessen Ehefrau Lena, geb. Martin, daselbst, zu $\frac{1}{2}$, eingetragene Grundstück: Fl. I, Nr. 659, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 8, 3,41 Ar (Schätzungswert: 16 500,— DM), am Mittwoch, dem 10. April 1957, vorm. 9 Uhr, in Rüsselsheim, Zweigstelle des Amtsgerichts — Sitzungssaal — versteigert werden. Steigliehaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 9. 2. 1957

Amtsgericht

496

K 18/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Görsoth, Band 10, Blatt 315, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Görsoth, Flur 16, Flurstück 63, Ackerland unter der Ruhstadt, 22,09 Ar, soll am 29. April 1957, 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 1. 12. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Metzgers Albert Beuscher, Paula, geb. Frankenbach in Wörsdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 30. 1. 1957

Amtsgericht

497

18 K 122/56: Am 10. April 1957, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 33, Blatt 853, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 16, Flurstück 208/51, Hof- und Gebäudefläche, Steinbruchweg, 9,14 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Kaufmann Adolf Gottmann in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 2. 1957

Amtsgericht

498

18 K 131/56: Am 10. April 1957, 10.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Crumbach, Band 9, Blatt 201, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Crumbach, Flur 5, Flurstück 163/29, Ackerland vor den Pflanzenörtern, 16,91 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Schreiner Fritz Althaus in Crumbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 8. 2. 1957

Amtsgericht

499

2 K 17/55: Die im Grundbuch von Eppstein/Taunus, Band 4, Blatt 137 A, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 5, Gemarkung Eppstein, Flur 2, Flurstück 180/110, Geb.-B. 69, Hof- und Gebäudefläche, Rossertstr. 16, 2,53 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Eppstein, Flur 2, Flurstück 179/115, wie vor, 3,11 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Eppstein, Flur 2, Flurstück 362/0,115, Hofraum und Gartenland, daselbst, 2,38 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Eppstein, Flur 2, Flurstück 361/0,115, wie vor, 5,19 Ar, sollen am 17. April 1957, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 4. April 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Schreinermeister Johann (genannt Hans) Gott und Elisabeth, geb. Bräumer in Eppstein/Taunus, Rossertstr. 16. Der Wert aller Grundstücke wird gem. § 74a ZVG auf insgesamt 18 200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 5. 2. 1957

Amtsgericht

500

7 K 61/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heusenstamm/Krs. Offenbach, Band 30, Blatt 1513, unter lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 6 Nr. 356/1, Hof- und Gebäudefläche, Eisenbahnstr. 11, 8,08 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Heusenstamm, Flur 6 Nr. 361/1, Straße, daselbst, 3,26 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Heusenstamm, Flur 6 Nr. 253/4, Bauplatz, Eisenbahnstraße, 7,65 Ar, z. Z. der Eintragung

des Versteigerungsvermerks (13. 11. 1956) auf den Namen der Anna Agathe Aulbach, geb. Herrmann, in Heusenstamm als befreite Vorerbin gem. Eintragung in Abt. II lfd. Nr. 3 eingetragenen Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37, am Freitag, dem 12. April 1957, 11 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf DM 98 524,—, Nr. 2 kein Wert, da Straße, Nr. 3 auf DM 2259,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 31. 1. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

501

7 K 57/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietzenbach/Kreis Offenbach, Band 31, Blatt 2110, unter lfd. Nr. 3, Gemarkung Dietzenbach, Flur 18 Nr. 17, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 9, 7,53 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Dietzenbach, Flur 18 Nr. 18, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 11, 7,19 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (2. 11. 1956) auf die Namen a) Metzger Herbert Peter Karl Johann Ulpinnis in Dietzenbach zu $\frac{1}{2}$, b) seiner Ehefrau Emilie Luise, geb. Spahn, daselbst, zu $\frac{1}{2}$ eingetragenen Grundstücke hinsichtlich der dem Herbert Peter Ulpinnis zustehenden Grundstückshälften durch das un-

terzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. St., Zimmer 37, am Freitag, dem 12. April 1957, 9.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt DM 34 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 31. 1. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

502

K 3, 4/56: Das nachstehend bezeichnete Erbbaurecht, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Eheleute Schlosser August Heckmann und Margarete, geb. Gehbauer, in Reichelsheim/Odw. — zu je $\frac{1}{2}$ — im Grundbuch eingetragen war, soll Montag, den 15. April 1957, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 1, versteigert werden:

Der Verkehrswert des zur Versteigerung kommenden Erbbaurechts ist gemäß § 74a ZVG durch rechtskräftige Beschlüsse vom 15. Oktober / 26. November 1956 auf insgesamt 14 000,— DM festgesetzt worden. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September / 9. November 1956 in das Grundbuch eingetragen worden. Grundbuch für Reichelsheim/Odw., Band XX, Blatt 976. Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Reichelsheim/Odw., Band XXI, Blatt 1002, unter Nr. 19 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Ge-

markung Reichelsheim/Odw., Flur II Nr. 44/1, Hof- und Gebäudefläche, der lange Strich am Gänsberg, 7,27 Ar, in Abteilung II Nr. 12 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. Januar 1950. Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts bedürfen der Genehmigung des Grundeigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Evangelische Kirche, 1. Pfarrstelle, in Reichelsheim/Odw., eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Reichelsheim (Odw.), 30. 1. 1957

Amtsgericht

503

2 K 7/55: Das im Grundbuch von Witzzenhausen, Band 84, Blatt 1571, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Witzzenhausen, Flur 5, Flurstück 91/16, Hof- und Gebäudefläche auf der Kluse, Haus Nr. 2, 3,14 Ar. Einheitswert 18 400 DM, Grundsteuern monatlich 22,08 DM, soll am 10. April 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 31. 3. 1955 und 4. 6. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann August Nädler und dessen Ehefrau Else, geb. Susebach, verwitwete Windus, in Witzzenhausen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzzenhausen, 5. 2. 1957

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

504

Zweckverband

„Erziehungsberatungsstelle Fulda“

Die Stadt Fulda und die Landkreise Fulda, Lauterbach, Schlüchtern und Hünfeld haben am 13. 8. 1956 die Bildung des Zweckverbandes „Erziehungsberatungsstelle Fulda“ vereinbart und gemäß § 5 des Zweckverbands-Gesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Zweckverbandes Erziehungsberatungsstelle Fulda

§ 1. Verbandsmitglieder

Die Stadt Fulda und die Landkreise Fulda, Lauterbach, Schlüchtern und Hünfeld bilden einen Zweckverband auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979).

§ 2. Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Erziehungsberatungsstelle Fulda“. Er hat seinen Sitz in Fulda.

§ 3. Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Erziehungsberatungsstelle zu errichten und zu unterhalten

§ 4. Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. der Vorstandsvorsteher,
2. der Verwaltungsrat.

§ 5. Vorstandsvorsteher

- (1) Vorstandsvorsteher ist der jeweils für das Jugendamt zuständige Beigeordnete der Stadt Fulda. Er wird durch einen vom Oberbürgermeister der Stadt Fulda bestimmten Beigeordneten vertreten.
- (2) Der Vorstandsvorsteher muß, sein Vertreter soll hauptamtlicher Gemeindebeamter sein. Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder ist die ordnungsgemäße Verbandsleitung nicht gewährleistet, wählt der Verwaltungsrat an ihre Stelle einen Vorstandsvorsteher oder Stellvertreter für die laufende Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

§ 6. Aufgaben des Vorstandsvorstehers

Der Vorstandsvorsteher führt die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor, lädt zu ihnen ein und leitet sie. Er stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.

§ 7. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda und den Landräten der beteiligten Landkreise, die sich vertreten lassen können;
2. je einem Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Fulda und der Kreistage der beteiligten Landkreise.

§ 8. Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um die laufende Verwaltung handelt. Insbesondere sind ihm vorbehalten:

1. Erlaß einer Verwaltungsordnung zur Regelung der laufenden Verwaltung einschließlich des Haushalts- und Rechnungswesens;
2. die innere Organisation der Erziehungsberatungsstelle;
3. Anstellung und Entlassung aller Bediensteten der Erziehungsberatungsstelle;
4. Abschluß von Verträgen;
5. Beschlußfassung über die Führung von Rechtsstreiten;
6. Festsetzung des Haushaltsplanes;
7. Abnahme der Jahresrechnung und des Prüfungsergebnisses;
8. Entlastung des Vorstandsvorstehers;
9. Änderung der Satzung;
10. Auflösung des Zweckverbandes;
11. Wahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 2;
12. Beschlußfassung über den Beitritt neuer Mitglieder.

§ 9. Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird von dem Vorstandsvorsteher mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. In Eilfällen kann die Frist abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn es ein Verbandsmitglied verlangt. Die zur Beratung zu bringenden Punkte der Tagesordnung sind anzugeben.
- (3) Der jeweilige Leiter der Erziehungsberatungsstelle nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens drei Behördenleiter oder deren Vertreter, anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10. Leiter

Der Leiter der Erziehungsberatungsstelle untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist für einen ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung der Erziehungsberatungsstelle und eine einwandfreie Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

§ 11. Aufteilung der Kosten

- (1) Die Kosten des Zweckverbandes werden nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen zu
 - einem Drittel vom Lande Hessen und
 - einem weiteren Drittel vom Landeswohlfahrtsverband getragen.
- (2) Ein Drittel der Kosten wird von den Verbandsmitgliedern selbst aufgebracht, und zwar von
 1. der Stadt Fulda 4000,— DM
 2. dem Landkreis Fulda 2000,— DM
 3. dem Landkreis Schlüchtern 1500,— DM
 4. dem Landkreis Lauterbach 1500,— DM
 5. dem Landkreis Hünfeld 1000,— DM

für jeweils ein Rechnungsjahr.

Bleiben hiernach von dem auf die Verbandsmitglieder entfallenden Drittel Kosten ungedeckt, werden diese auf die Verbandsmitglieder nach der Zahl der Fälle umgelegt, in denen sie die Erziehungsberatungsstelle beansprucht haben.

- (3) Die festen Beiträge sind in vier gleichgroßen Teilbeträgen jeweils zum Beginn eines Kalendervierteljahres an die Kommunalkasse des Verbandsmitgliedes zu zahlen, dem der Vorstand angehört. Nach Ablauf des Rechnungsjahres und Abnahme der Jahresrechnung ist der endgültige Ausgleich vorzunehmen.

§ 12. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die in § 131 der Hess. Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Fulda wahrgenommen.

§ 13. Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Andere Kommunalverbände oder Körperschaften können jederzeit dem Zweckverband beitreten. Über den Beitritt entscheidet der Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines jeden Rechnungsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Es hat diese Absicht mindestens 6 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 14. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann zum Ende eines jeden Rechnungsjahres beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Er kann nur in einer Sitzung gefaßt werden, in der mindestens drei Behördenleiter persönlich anwesend sind. Der Antrag auf Auflösung ist ein halbes Jahr vorher zu stellen. Spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags hat der Vorstand den Verwaltungsrat zur Beschlußfassung einzuberufen.
- (2) Aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn das Land Hessen oder der Landeswohlfahrtsverband die im § 11 vorgesehenen Leistungen versagen oder kürzen, muß auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern die sofortige Auflösung beschlossen werden.
- (3) Nach der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Verbleibendes Vermögen oder verbleibende Schulden werden entsprechend dem im § 11 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnis unter den Verbandsmitgliedern geteilt.

§ 15. Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die zuständige obere Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fulda, 5. 1. 1957

(Siegel)

gez. Gellings
Verbandsvorsteher

Beschluß

Auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) wird unter Feststellung vorstehender Verbandsatzung die Bildung des Zweckverbandes Erziehungsberatungsstelle Fulda beschlossen.

Kassel, 18. 1. 1957

Der Regierungspräsident

I/2 Az.: 3 u

505

Aufforderung. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt. 1. Hedwig Hartmann, Schlierbach, Sparkassenbuch Nr. 111 678; 2. Heinrich Paul Rapp, Lengfeld, Sparkassenbuch Nr. 109 357; 3. Wilhelm Bausch, Klein-Umstadt, Sparkassenbuch Nr. 102 774; sowie 4. Heinrich Hofmann, Allertshofen, das Sparkassenbuch Nr. 301 078, ausgestellt auf den Namen Heinrich Hofmann Ww., Allertshofen. Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Groß-Umstadt, 12. 2. 1957. Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg
in Groß-Umstadt
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

506

WEILBURG. Auf Landstraßen I. Ordnung im Kreis Limburg sind in zwei Losen und im Oberlahnkreis in drei Losen rd. 6000 cbm Erdbewegung, 5000 qm Sauberkeitsschicht, 5000 t Schotterunterbau, 13 000 qm Vorprofil, 31 000 qm Streumakadamdecke, 8000 qm Bankettregulierung, 2000 lfdm Hochbordanlage und Halbrinne zu vergeben.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt in Weilburg (Lahn), Frankfurter Straße 13, bis spätestens Dienstag, den 23. 2. 1957, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen je Los in Höhe von 3,— DM ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg (Lahn), Postscheckkonto Nr. 6829 Frankfurt/M.). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht im Hessischen Straßenbauamt, Weilburg, abgegeben.

Eröffnungstermine: Für die Arbeiten im Kreis Limburg (zwei Lose) am 12. März 1957, 9,00 Uhr, und für die Arbeiten im Oberlahnkreis (drei Lose) am 15. März 1957, 9,00 Uhr. Für eine Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen, in Frage. **Zuschlagsfrist:** Drei Wochen.

Weilburg, 11. 2. 1957.

Hessisches Straßenbauamt

507

FRANKFURT/M. Die Erneuerungsarbeiten der Schwarzdecke im Bereich der Autobahn-Straßenmeisterei Darmstadt der Bundesautobahn Frankfurt (M) — Mannheim zwischen km 513,059 und rd. 518,000 der Fahrbahn Frankfurt (M) — Darmstadt sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Es werden nachfolgende Arbeiten erforderlich: 2000 lfdm 1,0 m breite Randstreifen abzuspitzen und aufzubetonieren; 2000 lfdm innere Randbalken 0,25 m breit aufzunehmen; 2000 lfdm innere Randstreifen 0,50 m breit in Splittbeton neu herzustellen; 15 000 m² Aufbruch beschädigter Schwarzdecke; 15 000 m² Vorprofil herzustellen; 15 000 m² Binderschicht 8 cm stark; 15 000 m² Asphaltfeinbeton (Verschleißschicht) 4 cm stark.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Autostraßenamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens den 22. 2. 1957 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 20,— DM ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Montag, den 25. 2. 1957, in der Zeit von 9,00 bis 15,00 Uhr im Autostraßenamt, Zimmer 521, abgegeben.

Eröffnungstermin am 12. 3. 1957, 10,00 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit in Frage, die auch über die notwendigen Facharbeiter und über erfahrenes Personal verfügen, sowie in den letzten fünf Jahren auf Autobahnen oder Bundesstraßen Schwarzdecken mit Erfolg ausgeführt haben. Über die zur Verfügung stehenden und zum Einsatz vorgesehenen Geräte ist der Eigentumsnachweis zu erbringen. Autostraßenamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6.

508

Im Bauamtsbezirk des Hessischen Straßenbauamtes Kassel sollen nachstehend aufgeführte Landstraßen I. Ordnung mit neuen Schwarzdecken versehen werden.

Im Kreis Hofgeismar: 1. Landstr. I. O. Nr. 3233 zwischen Grebenstein und Westuffeln, km 0,003—2,250; 2. Landstr. I. O. Nr. 763 zwischen Trendelburg und Manrode, km 2,0—4,000.

Im Kreis Kassel-Land: 3. Landstr. I. O. Nr. 3233 zwischen Holzhausen und Wilhelmshausen, km 1,450—2,650.

Im Kreis Fritzlar-Homburg: 4. Landstr. I. O. Nr. 3218 zwischen Metz und Besse, km 0,0—1,300; 5. Landstr. I. O. Nr. 3220 zwischen Gudensberg und Merxhausen, km 0,0—0,400 und km 7,300—8,200; 6. Landstr. I. O. Nr. 3153 zwischen Völkershain und Aua, km 36,680—38,600; 7. Landstr. I. O. Nr. 3224 zwischen Homberg und Melsungen, km 3,750 bis 5,750; 8. Landstr. I. O. Nr. 3155 zwischen Salzberg und Grebenhagen, km 5,446—6,846 und km 6,670—7,270.

Diese Arbeiten werden hiermit öffentlich ausgeschrieben. Es werden u. a. nachstehende Arbeiten anfallen:

	Landstr. I.O. Nr.	Boden lösen m ³	Fahrbahn- lecke maschinell aufreißen m ²	Teersplitt- gebundenes Vorprofil m ²	Asphaltfein- betonbelag m ²	Schotter- unterbau m ²	Schnitt- kandeln lfdm.
1	3233	850,—	1500,—	10 000,—	10 000,—	1000,—	1500,—
2	763	500,—	4000,—	9 000,—	9 000,—	300,—	1000,—
3	3233	300,—	2000,—	6 000,—	6 000,—	1400,—	220,—
4	3218	800,—	2000,—	6 500,—	6 500,—	800,—	100,—
5	3220	800,—	1000,—	4 000,—	4 000,—	700,—	600,—
6	3153	200,—	4000,—	9 000,—	9 000,—	200,—	—
7	3224	200,—	4000,—	9 000,—	9 000,—	200,—	50,—
8	3155	500,—	4000,—	10 000,—	10 000,—	500,—	300,—

Daneben fallen auf sämtlichen Baustrecken umfangreiche Graben- und Bankettregulierungsarbeiten an. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenbauamt in Kassel, Kölnische Str. Nr. 48/50, bis spätestens Donnerstag, den 14. 2. 1957, mitzuteilen und dabei anzugeben, für welche Baumaßnahmen die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen je Baumaßnahme in Höhe von zusammen drei DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Ffm. 6745.) Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am Freitag, den 15. 2. 1957, in der Zeit von 8—10 Uhr im Straßenbauamt, Zimmer 418, abgegeben. Der Eröffnungstermin in der Angebote findet am Mittwoch, den 27. 2. 1957, wie folgt: zu 1 um 8.30 Uhr, zu 2 um 9.00 Uhr, zu 3 um 9.30 Uhr, zu 4 um 10.00 Uhr, zu 5 um 10.30 Uhr, zu 6 um 11.00 Uhr, zu 7 um 11.30 Uhr, zu 8 um 12.00 Uhr im obigen Amt, Zimmer 424, statt.

Kassel, 8. 2. 1957

Hessisches Straßenbauamt

509

KASSEL. Im Bauamtsbezirk des Hessischen Straßenbauamtes Kassel sollen nachstehend aufgeführte Landstraßen II. Ordnung im Kreis Fritzlar-Homburg mit neuen Schwarzdecken versehen werden:

Los I: Oberflächennachbehandlungen; Los II: Landstraße II. O. Nr. 59, Ortslage Jesberg; Los III: Landstraße II. O. Nr. 74 zwischen Bundesstraße Nr. 3 u. Betzigerode; Los IV: Landstraße II. O. Nr. 55 zwischen Neuenhain und Dorheim; Los V: Landstraße II. O. Nr. 47 zwischen Bundesstraße Nr. 254 und Berge; Los VI: Landstraße II. O. Nr. 29 zwischen Kreisgrenze u. Niederbeisheim; Los VII: Landstraße II. O. Nr. 43 zwischen Bundesstraße Nr. 254 u. Wernswig; Los VIII: Landstraße II. O. Nr. 36 — Ortslage Hülsa; Los IX: Landstraße II. O. Nr. 76 — Betonsole Elbebachbrücke; Los X: Landstraße II. O. Nr. 49 zwischen Roppershain und Freudenthal.

Diese Arbeiten werden hiermit öffentlich ausgeschrieben. Es werden u. a. nachstehende Arbeiten anfallen:

Land- straße II. O. Nr.	Oberflächen- erst- u. Nach- behandlung m ²	Boden lösen m ³	Fahrbahn- decke maschinell aufzureißen m ²	Teersplitt- geb. Vor- profil m ²	Asphalt- feinbeton- belag m ²	Schotter- unter- bau m ²	Stampf- beton m ²
versch.	42 450,—	—	—	—	—	—	—
59	—	—	—	2 500,—	2 500,—	—	—
74	4 500,—	—	—	—	—	—	—
55	13 000,—	200,—	—	330,—	—	330,—	—
47	—	—	—	2 100,—	2 100,—	—	—
29	—	—	—	16 200,—	16 200,—	—	—
43	—	—	—	1 900,—	1 900,—	200,—	—
36	—	—	2100,—	2 300,—	2 300,—	—	—
76	—	—	—	—	—	—	45,—
49	—	150,—	2000,—	6 500,—	6 500,—	1500,—	—

Daneben fallen auf sämtlichen Baustrecken umfangreiche Graben- und Bankettregulierungsarbeiten an. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt in Kassel, Kölnische Str. 48/50, bis spätestens 18. 2. 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei

Ausfertigungen in Höhe von zusammen acht DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Ffm. 6745.) Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Dienstag, den 19. 2. 57, in der Zeit von 15 bis 16 Uhr im Hess. Straßenbauamt, Zimmer 413, abgegeben. der Eröffnungstermin in des Angebotes findet am 2. 3. 1957, vormittags 11.00 Uhr, im obigen Amt, Zimmer 424, statt.

Hessisches Straßenbauamt Kassel.

510

Beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden ist zum 1. April 1957

die Stelle eines Verwaltungsgerichtsrats

(Bes. Gr. R 8)

zu besetzen. Die Bewerber müssen eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) in der Fassung vom 30. 6. 1949 (GVBl. S. 137) erfüllen. Erwünscht ist ferner, daß sie über praktische Erfahrungen im höheren Dienst der allgemeinen und inneren Verwaltung verfügen. Bewerbungen sind bis zum 25. Februar 1957 an den Hessischen Minister des Innern, Wiesbaden, Luisenstraße 13, zu richten.

Wiesbaden, 13. 2. 1957

Der Hessische Minister des Innern

511

Bei der Polizeiverwaltung in Lorsch, Krs. Bergstraße (8500 Einwohner, Ortsklasse C) ist sofort die

Stelle eines Polizeihauptwachtmeisters

Besoldungsgruppe A 7a RBO, zu besetzen. Bewerber müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung und Vorbildung besitzen.

Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenen Lebenslauf und lückenlosen beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 15. März 1957 beim Gemeindevorstand einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung. Unterbringungsberechtigte nach Art. 181 GG werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Lorsch, 11. 2. 1957

Der Gemeindevorstand

Schmalz & Weißgerber

BETONWERK

Lauterbach / Hessen

Telefon Nr. 341

Fertigung:

Zementrohre aller Größen · Klärgruben · Zement-Dachziegel · Garteneinfassungen · Gehsteigplatten · Terrazzoplatten · Hoch- und Tiefbaubordsteine

Großhandel:

Kanalartikel

Bimsbaustoffe